

Pensionskasse der Zuger Kantonalbank
Vorsorgereglement für die Mitglieder der Geschäftsleitung
Gültig ab 1. Juli 2025



Inhalt

1. Verwendete Begriffe	5
2. Allgemeine Bestimmungen	7
Art. 1 Name und Zweck.....	7
3. Gemeinsame Bestimmungen zur Versicherungspflicht	7
Art. 2 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer	7
Art. 3 Beginn des Versicherungsschutzes	8
Art. 4 Ende des Versicherungsschutzes	8
Art. 5 Gesundheitsprüfung	8
Art. 6 Unbezahlter Urlaub	8
Art. 7 Weiterführung des Versicherungsschutzes nach Lohnreduktion und externe Versicherung	9
Art. 8 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung	10
4. Gemeinsame Bestimmungen zu den Versicherungsgrundlagen	11
Art. 9 Berechnung des massgebenden Alters.....	11
Art. 10 Referenzalter, vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung	11
5. Gemeinsame Bestimmungen zum Einkauf	11
Art. 11 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse	11
Art. 12 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlungen von Vorbezügen	11
6. Versicherungsgrundlagen im Rentenplan	12
Art. 13 Anrechenbarer Jahreslohn	12
Art. 14 Koordinationsabzug	13
Art. 15 Versicherter Lohn.....	13
7. Finanzierung im Rentenplan	13
Art. 16 Beitragspflicht	13
Art. 17 Höhe der Beiträge im Rentenplan	14
Art. 18 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Rentenkonto.....	14
Art. 19 Rentenkonto eines Versicherten.....	14
Art. 20 Zinssatz auf dem Rentenkonto	14
8. Leistungen im Rentenplan.....	15
Art. 21 Übersicht über die Leistungen	15
9. Altersleistungen im Rentenplan	15
Art. 22 Altersrente	15
Art. 23 Kapitalauszahlung (anstelle einer lebenslänglichen Rente)	16
Art. 24 Rentenkapitalvorbezug (anstelle der ersten zehn Jahresrenten)	17
Art. 25 AHV-Überbrückungsrente	17
Art. 26 Teipensionierung	18
10. Invalidenleistungen im Rentenplan.....	18
Art. 27 Anspruchsvoraussetzungen	18
Art. 28 Invalidenrente und Invaliden-Zusatzrente.....	19
Art. 29 Invaliden-Kinderrente	19
11. Hinterlassenleistungen im Rentenplan	19
Art. 30 Ehegattenrente	19
Art. 31 Lebenspartnerrente	20
Art. 32 Rente für geschiedene Ehegatten	21
Art. 33 Waisenrente	21
Art. 34 Todesfallkapital.....	22



12. Frühpensionierungskonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Rentenplan ..	23
Art. 35 Eröffnung des Frühpensionierungskontos	23
Art. 36 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto	23
Art. 37 Frühpensionierungskonto eines Versicherten	24
Art. 38 Zinssatz für das Frühpensionierungskonto	24
Art. 39 Verwendung des Frühpensionierungskontos	24
13. Kapitalplan	25
Art. 40 Versicherte im Kapitalplan	25
Art. 41 Versicherte variable Kompensation	25
Art. 42 Höhe der Beiträge im Kapitalplan	25
Art. 43 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Kapitalkonto	26
Art. 44 Kapitalkonto eines Versicherten	26
Art. 45 Zinssatz für das Kapitalkonto	26
Art. 46 Verwendung des Kapitalkontos	27
14. Austritt	27
Art. 47 Voraussetzung	27
Art. 48 Höhe der Austrittsleistung	27
Art. 49 Verwendung der Austrittsleistung	28
15. Koordination der Leistungen, Vorleistungen	28
Art. 50 Koordination der Leistungen	28
Art. 51 Sicherung der Leistungen und Vorleistung	30
Art. 52 Auszahlungsbestimmungen	30
Art. 53 Anpassung der laufenden Renten	31
16. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum	31
Art. 54 Ehescheidung	31
Art. 55 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum	32
17. Informations- und Auskunftspflicht	33
Art. 56 Information der Versicherten und Rentenbezüger	33
Art. 57 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger	34
18. Übergangs- und Schlussbestimmungen	35
Art. 58 Übergangsbestimmungen	35
Art. 59 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung	35
Art. 60 Anwendung und Änderung des Reglements	35
Art. 61 Streitigkeiten	35
Art. 62 In-Kraft-Treten	36
19. Anhang	37

Übersicht über die Leistungen und die Finanzierung

	Vorsorgereglement
- Versicherter Lohn im Rentenplan	Art. 15
- Leistungen im Alter (Rentenplan)	
- Altersrente	= Umwandlungssatz x Sparguthaben Art. 22
- Kapitalauszahlung	= maximal 100 % des Sparguthabens Art. 23
- Rentenkapitalvorbezug	= 9.41 x gekürzte jährliche Altersrente Art. 24
- AHV-Überbrückungsrente	Art. 25
- Leistungen im Invaliditätsfall (Rentenplan)	
- Invalidenrente	= 100 % der hochgerechnete Altersrente Art. 28
- Invaliden-Zusatzrente	= 66.5 % des versicherten Lohnes Art. 28
- Invaliden-Kinderrente	= 20 % der Invaliden- bzw. Zusatzrente Art. 29
- Leistungen im Todesfall (Rentenplan)	
- Ehegattenrente vor Pensionierung	= 60 % der Invalidenrente Art. 30
Ehegattenrente nach Pensionierung	= 60 % der Altersrente Art. 30
- Lebenspartnerrente	= Ehegattenrente Art. 31
- Waisenrente vor Pensionierung	= 20 % der Invalidenrente Art. 33
Waisenrente nach Pensionierung	= 20 % der Altersrente Art. 33
- Todesfallkapital vor Pensionierung	= 100 % des Sparguthabens zum Zeitpunkt des Todes abzüglich Barwert allfälliger Renten und Abfindungen Art. 34
Todesfallkapital nach Pensionierung	= 300 % der Altersrente abzüglich Barwert allfälliger Renten und Abfindungen Art. 34
- Finanzierung (Rentenplan)	
- Höhe der Beiträge	Art. 17
- Einkauf zusätzlicher Leistungen	Art. 18
- Kapitalplan	
- Versicherte variable Kompensation	Art. 41
- Leistungen im Alter, Invaliditätsfall und Todesfall	Art. 46
- Höhe der Beiträge	Art. 42
- Einkauf zusätzlicher Leistungen	Art. 43
- Leistungen im Austrittsfall	Art. 48



1. Verwendete Begriffe

AHV	Eidgenössische Alters- und Hinterlassenenversicherung
AHV-Referenzalter	<p>Das AHV-Referenzalter wird für Frauen mit Jahrgang 1964 und jünger sowie für Männer mit dem Monatsersten nach dem 65. Geburtstag erreicht. Für Frauen gelten die folgenden Übergangsbestimmungen in der AHV:</p> <p>Frauen Jg. 1960 und älter: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 0 Monate</p> <p>Frauen Jg. 1961: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 3 Monate</p> <p>Frauen Jg. 1962: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 6 Monate</p> <p>Frauen Jg. 1963: AHV-Referenzalter = 64 Jahre und 9 Monate</p>
Arbeitgeber	Zuger Kantonalbank.
Arbeitnehmer	Jede Person weiblichen oder männlichen Geschlechts, die in einem mit dem Arbeitgeber eingegangenen Arbeitsverhältnis steht.
ATSG	Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts.
BVG	Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
BVV 2	Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.
Eintragene Partnerschaft	In eingetragener Partnerschaft lebende Versicherte gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über die eingetragene Partnerschaft vom 18. Juni 2004 (Partnerschaftsgesetz) sind bezüglich Rechten und Pflichten aus diesem Rahmenreglement den verheirateten Versicherten gleichgestellt
Frühpensionierungskonto	Das Frühpensionierungskonto wird im Rentenplan geführt. Es dient zum Auskauf der Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung. Dieses Konto wird durch freiwillige Einkäufe des Versicherten aufgebaut.
FZG	Bundesgesetz über die Freizügigkeit in der beruflichen Vorsorge.
IV	Eidgenössische Invalidenversicherung.
Kapitalbeiträge	Beitrag, welcher im Kapitalplan dem Kapitalkonto gutgeschrieben wird.
Kapitalkonto	Das Kapitalkonto wird im Kapitalplan geführt und enthält das Guthaben des Versicherten im Kapitalplan.
Kapitalplan	Vorsorgelösung, in welchem die AHV-pflichtigen variablen Kompensationen versichert sind.
MVG	Bundesgesetz über die Militärversicherung.
OR	Bundesgesetz betreffend Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
Pensionskasse	Pensionskasse der Zuger Kantonalbank
Rentenhöhe	Soweit nicht explizit anders festgehalten, bezieht sich die Höhe einer Rente immer auf die Jahresrente.
Rentenkonto	Konto mit dem Guthaben des Versicherten im Rentenplan, welches sich aus Rentenkonto gemäss BVG und dem Rentenkonto aus überobligatorischer Vorsorge zusammensetzt.
Rentenkonto gemäss BVG	Guthaben des Versicherten auf dem Rentenkonto, welches nach den gesetzlichen Mindestvorschriften gemäss BVG gebildet wird.
Rentenkonto aus überobligatorischer Vorsorge	Guthaben des Versicherten auf dem Rentenkonto, welches über den gesetzlichen Mindestvorschriften gemäss BVG liegt.
Rentenplan	Basisvorsorgelösung, in welcher der AHV-pflichtige anrechenbare Jahreslohn (ohne variable Kompensationen) versichert ist.
Rentner	Alle Personen, die von der Pensionskasse eine Rente beziehen.
Sparbeitrag	Sparbeitrag, welcher im Rentenplan dem Rentenkonto gutgeschrieben wird.
Swiss GAAP FER 26	Fachempfehlung zur Rechnungslegung von Vorsorgeeinrichtungen.
UVG	Bundesgesetz über die Unfallversicherung.



(aktiv) Versicherter	In der Pensionskasse versicherter Arbeitnehmer des Arbeitgebers (bzw. ehemaliger Arbeitnehmer mit Weiterführung des Versicherungsschutzes gemäss Art. 8), bei dem der Vorsorgefall noch nicht eingetreten ist.
Vorsorgeverhältnis	Rechtsverhältnis zwischen der Pensionskasse und dem Versicherten während dessen Zugehörigkeit zur Pensionskasse.
Vorsorgefall	Die versicherten Ereignisse Alter, Invalidität und Tod.
WEFV	Verordnung über die Wohneigentumsförderung.
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch
ZPO	Schweizerische Zivilprozessordnung

Soweit in den folgenden Bestimmungen männliche oder weibliche Formen nicht präzise definiert sind, gelten diese auch für das jeweils andere Geschlecht.

2. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Zweck

¹ Unter dem Namen «Pensionskasse der Zuger Kantonalbank» (im Folgenden «Pensionskasse») besteht eine Stiftung gemäss Art. 80 ff. des ZGB, Art. 331 ff. des OR und Art. 48 BVG mit Sitz in Zug.

² Die Pensionskasse hat den Zweck, die berufliche Vorsorge der Arbeitnehmer der Zuger Kantonalbank sowie deren Hinterbliebenen sicherzustellen. Sie schützt diese vor den wirtschaftlichen Folgen von Alter, Invalidität und Tod im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben des BVG und der Bestimmungen dieses Vorsorgereglements. Die Anhänge sind integraler Bestandteil des Vorsorgereglements.

³ Die Pensionskasse führt eine obligatorische Versicherung gemäss den gesetzlichen Bestimmungen des BVG durch. Sie ist gemäss Art. 48 BVG im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen und gewährleistet mindestens die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

3. Gemeinsame Bestimmungen zur Versicherungspflicht

Art. 2 Versicherungspflichtige Arbeitnehmer

¹ Alle AHV-pflichtigen Arbeitnehmer des Arbeitgebers, die der Geschäftsleitung angehören, werden ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag gemäss diesem Vorsorgereglement in die Pensionskasse aufgenommen, sofern nachfolgend keine Ausnahmen gemäss Abs. 2 vorliegen.

² Von der Aufnahme in die Pensionskasse ausgeschlossen sind Arbeitnehmer,

- a) das AHV-Referenzalter erreicht oder überschritten haben;
- b) deren AHV-pflichtiger anrechenbarer Jahreslohn den gesetzlichen Mindestlohn gemäss BVG nicht überschreiten;
- c) die ein befristetes Arbeitsverhältnis von höchstens drei Monaten eingegangen sind;
- d) die nebenberuflich tätig und bereits für eine hauptberufliche Erwerbstätigkeit obligatorisch versichert oder im Hauptberuf selbstständig erwerbstätig sind;
- e) die gemäss IV zu mindestens 70 % invalid sind oder nach Art. 26a BVG provisorisch bei einer anderen Vorsorgeeinrichtung weiterversichert werden;
- f) die nicht dauerhaft in der Schweiz tätig sind und eine Befreiung von der Aufnahme in die Pensionskasse beantragen, sofern sie nachweislich im Ausland ausreichend versichert und in der Schweiz von der AHV-Pflicht befreit sind.

³ Arbeitnehmer mit befristeten Anstellungen oder Einsätzen unterliegen der obligatorischen Versicherung, wenn

- a) das Arbeitsverhältnis ohne Unterbruch über drei Monaten hinaus verlängert wird; in diesem Fall erfolgt die Aufnahme ab dem Zeitpunkt der Vertragsverlängerung; oder
- b) mehrere aufeinanderfolgende Anstellungen beim gleichen Arbeitgeber insgesamt länger als drei Monate dauern und keine Unterbrechung drei Monate überschreitet; in diesem Fall erfolgt die Versicherung ab dem vierten Arbeitsmonats. Wird jedoch vor Arbeitseintritt vereinbart, dass die Gesamtdauer der Anstellung drei Monate übersteigt, beginnt die Versicherung mit dem Arbeitsbeginn.

⁴ Arbeitnehmer, die bereits bei der Pensionskasse versichert sind, können keinen zusätzlichen Lohn von anderen Arbeitgebern bei der Pensionskasse versichern lassen.

⁵ Arbeitnehmer, die bei der Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden lediglich für den Anteil ihres Einkommens versichert, der ihrem Grad der Erwerbsfähigkeit entspricht.

Art. 3 Beginn des Versicherungsschutzes

- ¹ Der Beitritt zur Pensionskasse erfolgt für alle Arbeitnehmer, die die Voraussetzungen gemäss Art. 2 erfüllen, an dem Tag, an dem das Arbeitsverhältnis mit dem Arbeitgeber als Mitglied der Geschäftsleitung beginnt oder erstmals ein Lohnanspruch besteht. Der Versicherungsschutz beginnt spätestens ab dem Zeitpunkt, an dem sich der Arbeitnehmer auf den Weg zur Arbeit begibt.
- ² Der Versicherte ist ab dem 1. Januar nach dem 17. Geburtstag gegen die Risiken Tod und Invalidität versichert. Ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag umfasst die Versicherung auch die Altersleistungen.

Art. 4 Ende des Versicherungsschutzes

- ¹ Der Versicherungsschutz endet grundsätzlich mit der Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Mitglied der Geschäftsleitung eines Versicherten beim Arbeitgeber, sofern keine Vorsorgeleistungen fällig werden. Der Versicherungsschutz erlischt ebenfalls, wenn der BVG-Mindestlohn nicht mehr erreicht wird. Vorbehalten bleibt Abs. 3 sowie die Möglichkeit der Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung gemäss Art. 8.
- ² Die Ansprüche der austretenden Versicherten richten sich nach den Bestimmungen der Art. 47 bis Art. 49.
- ³ Für die Risiken Tod und Invalidität bleibt der Versicherungsschutz bis zum Antritt eines neuen Arbeitsverhältnisses bestehen, jedoch maximal für einen Monat nach dem Austritt aus der Pensionskasse.

Art. 5 Gesundheitsprüfung

- ¹ Beim Eintritt in die Pensionskasse kann diese vom Versicherten eine schriftliche Erklärung über seinen Gesundheitszustand verlangen. In diesem Fall wird der Gesundheitsfragebogen dem Versicherten innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Eintrittsmeldung des Arbeitgebers durch die Pensionskasse zugestellt.
- ² Bei falschen oder unvollständigen Angaben in der Gesundheitserklärung oder gegenüber dem Vertrauensarzt kann die Pensionskasse innerhalb von sechs Monaten nach Kenntnis dieser Anzeigepflichtverletzung den überobligatorischen Vorsorgevertrag kündigen. Im Risikofall werden in solchen Fällen während der gesamten Laufzeit der Leistungen (einschliesslich anwartschaftliche Hinterlassenenleistungen) lediglich die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG ausgerichtet.

Art. 6 Unbezahlter Urlaub

- ¹ Bei einem Urlaub, während dessen kein Anspruch auf feste Lohnbestandteile besteht (= unbezahlter Urlaub), erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse.
- ² Für unbezahlten Urlaub von maximal 24 Monaten kann die Vorsorge für die Risiken Invalidität und Tod im bisherigen Umfang weitergeführt werden. Hierfür ist eine schriftliche Meldung des Arbeitgebers, unterschrieben vom Arbeitgeber und dem Versicherten, spätestens einen Monat vor Beginn des unbezahlten Urlaubs bei der Pensionskasse einzureichen. Die Meldung muss die Dauer des unbezahlten Urlaubs sowie die Kostenverteilung der Beiträge zwischen Arbeitgeber und Versichertem enthalten.

³ Der Arbeitgeber ist gegenüber der Pensionskasse für die fristgerechte Einziehung und Überweisung der fälligen Beiträge verantwortlich.

⁴ Wird die Meldung nicht rechtzeitig eingereicht, erfolgt der Austritt aus der Pensionskasse. Die weitergeführte Vorsorge endet, sobald das Arbeitsverhältnis während des unbezahlten Urlaubs beendet wird.

Art. 7 Weiterführung des Versicherungsschutzes nach Lohnreduktion und externe Versicherung

¹ Ab dem 58. Geburtstag kann der Versicherte beantragen, die berufliche Vorsorge im Rentenplan auf Grundlage des bisherigen versicherten Lohns oder eines Teils davon weiterzuführen, sofern sein anrechenbarer Jahreslohn um maximal 50 % reduziert wird. Der Antrag ist schriftlich bei der Pensionskasse einzureichen.

² Die Weiterführung des bisherigen versicherten Lohns oder eines Teils davon ist höchstens bis zum Erreichen des Referenzalters möglich. Der Versicherte trägt neben seinen eigenen Beiträgen auch die Differenz der Arbeitgeberbeiträge zum bisherigen versicherten Lohn. Diese Beiträge werden direkt vom anrechenbaren Jahreslohn abgezogen und vom Arbeitgeber der Pensionskasse überwiesen.

³ Wenn ein Arbeitnehmer sein Arbeitsverhältnis nach dem 56. Geburtstag beendet, kann er auf Antrag als externer Versicherter in der Pensionskasse verbleiben. Diese freiwillige Versicherung ist bis spätestens zum Monatsersten nach seinem 58. Geburtstag möglich, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Versicherte war mindestens fünf Jahre in der Pensionskasse versichert.
- Er ist im bisherigen Umfang arbeitsfähig.
- Es läuft kein Verfahren zur Anmeldung von Versicherungsleistungen bei der IV.

Der Antrag auf Weiterversicherung muss der Pensionskasse innerhalb eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt kein Antrag, endet die Zugehörigkeit zur Pensionskasse.

⁴ Für die externe Versicherung gelten die folgenden Vorgaben:

- Nicht versicherbare Bonuszahlungen: Bonuszahlungen, die nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses fällig werden, können nicht versichert werden.
- Beitragsübernahme: Der Versicherte übernimmt neben seinen eigenen Beiträgen (Spar- und Risikobeiträge) auch die Beiträge des Arbeitgebers. Die Zahlung erfolgt mittels Dauerauftrag.
- Beendigung der externen Versicherung: Die externe Versicherung endet, wenn:
 - i. der Versicherte bei einem neuen Arbeitgeber einer obligatorischen BVG-Versicherung unterstellt wird,
 - ii. die Auszahlung der Austrittsleistung (vgl. Art. 47 bis 49) verlangt wird, oder
 - iii. der Versicherte nicht mehr der AHV unterstellt ist.
- Leistungen bei Invalidität: Im Falle einer Invalidität erbringt die Pensionskasse bis zum Erreichen des Referenzalters Rentenleistungen gemäss den gesetzlichen Vorgaben des BVG. Mit Erreichen des Referenzalters wird die Invalidenrente in eine Altersrente umgewandelt. Die Altersrente entspricht mindestens der Höhe der Invalidenrente gemäss BVG und wird nach den Bestimmungen von Art. 22 berechnet.

Art. 8 Weiterführung des Versicherungsschutzes bei Entlassung

¹ Versicherte, die nach ihrem 58. Geburtstag aus der obligatorischen Versicherung ausscheiden, weil ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wurde, können die Weiterführung ihres Versicherungsschutzes beantragen, sofern sie weiterhin in der AHV versichert sind. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses schriftlich bei der Pensionskasse einzureichen. Dabei ist anzugeben, ob das Rentenkonto durch Sparbeiträge und das Kapitalkonto durch Kapitalbeiträge weitergeführt werden soll.

² Während der Weiterversicherung verbleibt die Austrittsleistung in der Pensionskasse, wird weiterhin verzinst und gegebenenfalls durch Sparbeiträge erhöht. Der Schutz gegen die Risiken Invalidität und Tod bleibt bestehen. Mit Ausnahme der besonderen Regelungen gemäss Abs. 3 bis 7 gelten für den Versicherten die gleichen Rechte und Pflichten wie für aktive Arbeitnehmende desselben Kollektivs.

³ Beiträge und Leistungen während der Weiterversicherung basieren auf dem zuletzt vor der Weiterversicherung versicherten Lohn gemäss Art. 15 sowie der versicherten variablen Kompensation Risiko gemäss Art. 41. Der Versicherte kann jedoch bei Beginn der Weiterversicherung oder zu einem späteren Zeitpunkt einen niedrigeren versicherten Lohn oder eine geringere versicherte variable Kompensation Risiko wählen. Die Reduktion kann in maximal drei Schritten erfolgen, wobei der erste Schritt mindestens 20 % betragen muss. Bei einer Reduktion kann der Versicherte eine Teilpensionierung gemäss 0 beantragen.

⁴ Der Versicherte trägt die gesamten reglementarischen Risikobeuräge (Arbeitnehmer- und Arbeitgeberanteil). Bei der Wahl der Weiterführung des Renten- und Kapitalkontos übernimmt er zudem die gesamten reglementarischen Spar- bzw. Kapitalbeiträge. Die Wahl der Beitragsvariante gemäss Art. 17 Abs. 1 bzw. Art. 42 Abs. 2 bleibt während der Weiterversicherung unverändert. Fällige Sanierungsbeiträge trägt der Versicherte nur in Höhe des Arbeitnehmeranteils. Die Pensionskasse zieht die Beiträge direkt vom Versicherten ein. Die Zahlung muss bis zum Monatsende erfolgen.

⁵ Tritt der Versicherte in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, wird die Austrittsleistung in dem Umfang überwiesen, wie sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt wird. Werden für den Einkauf maximal zwei Drittel der Austrittsleistung benötigt und kann der Restbetrag nicht transferiert werden, verbleibt dieser in der Pensionskasse, und die Weiterversicherung wird entsprechend reduziert fortgeführt. Der für die Weiterversicherung massgebende versicherte Lohn wird proportional zur übertragenen Austrittsleistung angepasst.

⁶ Die Weiterversicherung endet

- a) bei Eintritt des Risikos Tod oder Invalidität (bei Teilinvalidität bleibt die Weiterversicherung für den aktiven Teil bestehen);
- b) bei Erreichen des Referenzalters;
- c) wenn der Versicherte nicht mehr der AHV unterstellt ist;
- d) bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung, wenn mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung dorthin übertragen werden. Kann die gesamte Austrittsleistung nicht in die neue Vorsorgeeinrichtung eingebbracht werden, wird der Rest für eine vorzeitige Pensionierung verwendet.

Die Weiterversicherung kann vom Versicherten jederzeit gekündigt werden. Die Pensionskasse kann sie nur bei Beitragsausständen beenden. Erfolgt nach einer Mahnung keine Zahlung innerhalb von 30 Tagen, endet die Weiterversicherung. Bei Beendigung, ausser bei vollständiger Überweisung der Austrittsleistung an eine neue Vorsorgeeinrichtung, werden die Altersleistungen fällig.

⁷ Dauert die Weiterversicherung länger als zwei Jahre, können die Altersleistungen nur in Rentenform bezogen werden. Ein Vorbezug oder eine Verpfändung der Austrittsleistung für selbstbewohntes Wohneigentum ist nicht mehr möglich.

4. Gemeinsame Bestimmungen zu den Versicherungsgrundlagen

Art. 9 Berechnung des massgebenden Alters

Das für die Aufnahme und die Berechnung der Beiträge relevante Alter wird als Differenz zwischen dem aktuellen Kalenderjahr und dem Geburtsjahr ermittelt (= BVG-Alter).

Art. 10 Referenzalter, vorzeitige und aufgeschobene Pensionierung

¹ Das Referenzalter wird mit dem ersten Tag des Monats nach dem 62. Geburtstag erreicht.

² Eine vorzeitige Pensionierung kann frühestens ab dem ersten Tag des Monats nach dem 58. Geburtstag erfolgen.

³ Ein Aufschub der Ausrichtung der Altersleistungen oder die Weiterführung der Vorsorge ist bei fortgesetztem Arbeitsverhältnis maximal bis zum 70. Geburtstag möglich, sofern der anrechenbare Jahreslohn die Eintrittsschwelle gemäss Art. 2 Abs. 2 erreicht:

a) Aufschub der Pensionierung: Während des Aufschubs werden keine Beiträge mehr erhoben.

b) Weiterführung der Vorsorge: Bis zur tatsächlichen Pensionierung, jedoch maximal bis zum 70. Geburtstag, werden weiterhin Beiträge erhoben.

⁴ Der Versicherte muss der Pensionskasse spätestens einen Monat vor Erreichen des Referenzalters schriftlich mitteilen, welche der genannten Optionen gewählt wird. Diese Entscheidung ist bis zur tatsächlichen Pensionierung bindend. Erfolgt keine Mitteilung wird automatisch die Pensionierung durchgeführt.

5. Gemeinsame Bestimmungen zum Einkauf

Art. 11 Eingebrachte Freizügigkeitsleistungen bei Eintritt in die Pensionskasse

¹ Beim Eintritt in die Pensionskasse hat der Versicherte sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen (einschliesslich Freizügigkeitskonten und/oder -policen) in die Pensionskasse zu übertragen. Die Pensionskasse kann eine schriftliche Bestätigung über die vollständige Überweisung aller Freizügigkeitsleistungen verlangen.

² Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden gemäss Art. 18 Abs. 2 für den Einkauf in den Rentenplan verwendet.

³ Die eingebrachten Freizügigkeitsleistungen werden entsprechend den Angaben der vorherigen Vorsorgeeinrichtung auf dem Rentenkonto gemäss BVG und dem Rentenkonto aus überobligatorischer Vorsorge im Rentenplan gutgeschrieben.

Art. 12 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen / Rückzahlungen von Vorbezügen

¹ Nachdem der Versicherte sämtliche Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen sowie die Guthaben auf Freizügigkeitskonten- oder policen an die Pensionskasse übertragen hat, kann er während der Versicherungsdauer, spätestens jedoch bis zum Beginn einer Arbeitsunfähigkeit, zusätzliche Einkäufe tätigen, um seine Altersleistungen zu verbessern.

² Wurden im Rahmen der Wohneigentumsförderung Vorbezüge getätigten, können Einkäufe erst nach vollständiger Rückzahlung des vorbezogenen Betrags erfolgen. Rückzahlungen sind bis zum Erreichen des Referenzalters möglich. Nach dem Erreichen des Referenzalters können freiwillige Einkäufe vorgenommen werden, wobei die maximal mögliche Einkaufssumme um den Betrag des Vorbezugs reduziert wird.

³ Für Personen, die aus dem Ausland zuziehen und zuvor nie einer schweizerischen Vorsorgeeinrichtung angehört haben, gilt eine Beschränkung: In den ersten fünf Jahren nach Eintritt in eine schweizerische Vorsorgeeinrichtung darf der jährliche Einkauf 20 % des Jahreslohns nicht überschreiten.

⁴ Die Verantwortung für die Klärung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Einkäufen liegt beim Versicherten. Leistungen, die aus Einkäufen resultieren, können innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf nicht in Kapitalform bezogen werden. Diese Sperrfrist gilt nicht für Wiedereinkäufe nach einer Ehescheidung. Weitere Einschränkungen der Einkaufsmöglichkeiten durch BVG- oder steuerrechtliche Vorgaben bleiben vorbehalten.

⁵ Werden im Ausland erworbene Vorsorgeansprüche oder -guthaben in die Pensionskasse übertragen, entfällt die Einkaufslimite gemäss Abs. 3 sofern:

- a) die Übertragung direkt von einem ausländischen System der beruflichen Vorsorge in die Pensionskasse erfolgt;
- b) der Versicherte für diese Übertragung keinen steuerlichen Abzug bei den direkten Steuern des Bundes, der Kantone und Gemeinden geltend macht.

⁶ Für Versicherte, die bereits Altersleistungen aus der zweiten Säule beziehen oder bezogen haben, werden diese Leistungen an die Einkaufsmöglichkeit angerechnet. Bei Alterskapitalbezügen wird das bezogene Kapital berücksichtigt. Bei Altersrenten wird, sofern bekannt, das verrentete Rentenkonto angerechnet. Sind keine entsprechenden Angaben verfügbar, wird die bereits bezogene Altersrente mit dem für den Versicherten geltenden Umwandlungssatz kapitalisiert, der bei Rentenbeginn in der Pensionskasse angewendet worden wäre. Der so berechnete Betrag wird von der maximalen Einkaufsmöglichkeit abgezogen.

6. Versicherungsgrundlagen im Rentenplan

Art. 13 Anrechenbarer Jahreslohn

¹ Der anrechenbare Jahreslohn im Rentenplan entspricht dem Jahresgehalt des Versicherten gemäss den Bestimmungen des Personalreglements der Zuger Kantonalbank.

² Der Arbeitgeber meldet der Pensionskasse den anrechenbaren Jahreslohn, der bei Eintritt oder jeweils zum 1. Januar gültig ist. Änderungen des anrechenbaren Jahreslohns während des Jahres sind ebenfalls vom Arbeitgeber mitzuteilen und werden von der Pensionskasse entsprechend angepasst.

³ Für voll arbeitsunfähige Versicherte bleibt der anrechenbare Jahreslohn unverändert. Falls ein Versicherungsfall eintritt, wird eine unberechtigte Anpassung des anrechenbaren Jahreslohns rückwirkend korrigiert.

Art. 14 Koordinationsabzug

- ¹ Der Koordinationsabzug beträgt 30 % des anrechenbaren Jahreslohns, jedoch höchstens 7/8 der maximalen AHV-Altersrente angepasst an den Beschäftigungsgrad (siehe Anhang A 1).
- ² Für einen teilinvaliden Versicherten wird der maximale Betrag des Koordinationsabzugs entsprechend der Rentenberechtigung gemäss Art. 27 Abs. 2 (als Prozentsatz der Vollrente) reduziert.

Art. 15 Versicherter Lohn

- ¹ Der versicherte Lohn entspricht dem anrechenbaren Jahreslohn abzüglich des Koordinationsabzugs und dient als Grundlage für die Berechnung der Beiträge und Leistungen.
- ² Der Stiftungsrat legt in Absprache mit dem Arbeitgeber ein Minimum und ein Maximum für den versicherten Lohn fest (siehe Anhang A 1). Für einen teilinvaliden Versicherten werden diese Grenzwerte gemäss der Rentenberechtigung (als Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 27 Abs. 2 entsprechend angepasst.
- ³ Sinkt der anrechenbare Jahreslohn eines Versicherten vorübergehend aufgrund von Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Elternschaft, Betreuungsurteil, Adoption oder ähnlichen Gründen, bleibt der bisher versicherte Lohn bestehen, solange eine arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung, der Bezug von Lohnersatzleistungen (Taggeldleistungen aus Kranken- und/oder Unfallversicherung) oder der Mutterschaftsurteil, der Urlaub des anderen Elternteils, Betreuungsurteil oder Adoptionsurteil andauert. Der Versicherte hat jedoch das Recht, eine Reduktion des versicherten Lohns zu beantragen.

7. Finanzierung im Rentenplan

Art. 16 Beitragspflicht

- ¹ Die Beitragspflicht für den Arbeitgeber und den Versicherten beginnt mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse und endet
 - a) am Ende des Monats, in dem der Lohn oder der Lohnersatz (z.B. Unfall- und/oder Krankentaggeld) letztmalig vom Arbeitgeber ausgerichtet wird;
 - b) am Ende des Monats, in dem ein Vorsorgefall eintritt;
 - c) am Ende des Monats, in dem das Referenzalter erreicht wird;
 - d) spätestens mit dem Ende der Weiterführung des Versicherungsschutzes nach Lohnreduktion gemäss Art. 7 oder bei Entlassung gemäss Art. 8.
- ² Wird das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fortgesetzt und die Vorsorge gemäss Art. 10 Abs. 3 lit. b) weitergeführt, sind Beiträge bis zur tatsächlichen Pensionierung, jedoch maximal fünf Jahre über das Referenzalter hinaus, zu entrichten.
- ³ Die Beiträge des Versicherten werden vom Arbeitgeber direkt vom Lohn oder von Lohnersatzleistungen (Lohnfortzahlung, Unfall- und/oder Krankentaggeld) abgezogen und monatlich zusammen mit den Arbeitgeberbeiträgen an die Pensionskasse überwiesen. Bei Weiterführung des Versicherungsschutzes nach Entlassung gemäss Art. 8 erfolgt das Beitragssinkasso durch die Pensionskasse direkt beim Versicherten.
- ⁴ Beiträge werden bei Eintritt und Austritt tagesgenau berechnet, beginnend mit dem Tag der Aufnahme in die Pensionskasse bzw. endend mit dem Tag des Austritts.
- ⁵ Der Arbeitgeber entrichtet die Arbeitgeberbeiträge entweder aus eigenen Mitteln oder aus zuvor dafür geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven.

Art. 17 Höhe der Beiträge im Rentenplan

- ¹ Die Beitragshöhe für Versicherte und Arbeitgeber ist im Anhang A 2 festgelegt. Versicherte haben die Möglichkeit, beim Eintritt oder jeweils zum Jahresbeginn zwischen drei Sparplänen (Basis, Standard, Maximum) zu wählen, um ihre Sparbeiträge zu leisten. Die entsprechende Mitteilung muss spätestens bis zum 5. des Eintrittsmonats bzw. bis zum 5. Januar bei der Pensionskasse eingehen. Trifft keine Mitteilung ein oder erfolgt die Meldung verspätet, gelten die bisherigen Pläne bzw. beim Eintritt automatisch der Standardplan.
- ² Zur Behebung einer Unterdeckung kann der Stiftungsrat zusätzliche Beiträge beschliessen.

Art. 18 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Rentenkonto

- ¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 12 kann der Versicherte maximal zweimal pro Kalenderjahr freiwillige Einkäufe vornehmen, um seine Vorsorgeleistungen zu verbessern.
- ² Die maximale Einkaufssumme entspricht der Differenz zwischen dem tatsächlich vorhandenen und dem maximal möglichen Guthaben auf dem Rentenkonto, basierend auf dem aktuellen versicherten Lohn. Die genauen Berechnungsgrundlagen sind im Anhang A 3 festgelegt. Falls die Guthaben auf dem Kapitalkonto oder Frühpensionierungskonto die definierten maximalen Einkaufssummen übersteigen, wird der übersteigende Betrag von der maximal möglichen Einkaufssumme abgezogen.
- ³ Freiwillige Einkäufe werden dem Rentenkonto für die überobligatorische Vorsorge gutgeschrieben.

Art. 19 Rentenkonto eines Versicherten

- ¹ Für jeden Versicherten wird ein individuelles Rentenkonto geführt.
- ² Das Guthaben auf dem Rentenkonto setzt sich zusammen aus:
- a) den Sparbeiträgen des Versicherten und des Arbeitgebers;
 - b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen;
 - c) freiwilligen Einkäufen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
 - d) Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - e) Wiedereinkäufen nach Scheidung;
 - f) erhaltene Anteile an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil infolge Ehescheidung;
 - g) gutgeschriebenen Zinsen.
- Vermindert wird das Guthaben durch:
- h) getätigte Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
 - i) die Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
 - j) Umbuchungen des Sparguthabens infolge einer Teilpensionierung.

Art. 20 Zinssatz auf dem Rentenkonto

- ¹ Der Zinssatz für das laufende Jahr wird jährlich vom Stiftungsrat festgelegt, basierend auf der finanziellen Lage der Pensionskasse. Er gilt für:
- a) Versicherte, die am 31. Dezember des laufenden Jahres noch aktiv in der Pensionskasse versichert sind;
 - b) Versicherte, deren Vorsorgeverhältnis am 31. Dezember des laufenden Jahres endet;
 - c) Versicherte, die per 31. Dezember des laufenden Jahres pensioniert werden.
- Zusätzlich bestimmt der Stiftungsrat den Zinssatz für die unterjährigen Austritte und Vorsorgefälle des kommenden Jahres.

- ² Für das Rentenkonto gemäss BVG und jenem aus überobligatorischer Vorsorge kann der Stiftungsrat unterschiedliche Zinssätze festlegen.
- ³ Der Zins wird auf Basis des Guthabens am Ende des Vorjahres berechnet und jeweils am Jahresende dem Guthaben gutgeschrieben. Bei unterjährigen Vorsorgefällen oder Austritten wird der Zins pro rata temporis auf dem Guthabenstand am Ende des Vorjahres berechnet. Unterjährig eingebrochene Freizügigkeitsleistungen, Einkaufssummen und getätigte Bezüge werden ebenfalls pro rata temporis verzinst.

8. Leistungen im Rentenplan

Art. 21 Übersicht über die Leistungen

- ¹ Die Pensionskasse erbringt im Rentenplan folgende Leistungen:

Altersrente und Kapitalauszahlung	(Art. 22, Art 23 und 0)
AHV-Überbrückungsrente	(Art. 25)
Invaliden- und Invaliden-Zusatzrente	(Art. 28)
Invaliden-Kinderrente	(Art. 29)
Ehegattenrente	(Art. 30)
Lebenspartnerrente	(Art. 31)
Rente für geschiedenen Ehegatten	(Art. 32)
Waisenrente	(Art. 33)
Todesfallkapital	(Art. 34)

- ² Die Pensionskasse wird im Rahmen des Rentenplans leistungspflichtig, wenn der Vorsorgefall (Alter, Invalidität oder Tod) während der Dauer des Versicherungsschutzes eintritt.
- a) Invaliditätsleistungen: Entscheidend ist, ob die Person beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war.
 - b) Hinterlassenenleistungen: Massgeblich ist, ob die Person im Zeitpunkt des Todes oder beim Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zum Tod geführt hat, bei der Pensionskasse versichert war.
 - c) Andere Tatbestände: Führt ein anderer Sachverhalt gemäss BVG zu einer Leistungspflicht, beschränkt sich diese auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG.

9. Altersleistungen im Rentenplan

Art. 22 Altersrente

- ¹ Der Anspruch auf die ordentliche Altersrente entsteht mit Erreichen des Referenzalters.

- ² Endet das Arbeitsverhältnis nach dem 58. Geburtstag, erfolgt eine vorzeitige Pensionierung, sofern der Vorsorgeschutz nicht gemäss Art. 8 weitergeführt wird. Der Versicherte kann jedoch schriftlich die Überweisung der Austrittsleistung gemäss Art. 47 bis Art. 49 beantragen, sofern er die Erwerbstätigkeit fortsetzt oder als arbeitslos meldet ist.

- ³ Die Altersrente beginnt frühestens am ersten Tag des Monats, nachdem die arbeitsvertragliche Lohnfortzahlung oder Lohnersatzleistung durch den Arbeitgeber entfällt. Der Anspruch auf die Altersrente endet am letzten Tag des Monats, in dem der Altersrentner verstirbt.

⁴ Die Höhe der Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation des zum Zeitpunkt der Pensionierung vorhandenen Guthabens auf dem Rentenkonto mit dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4.

⁵ Die Höhe der anwartschaftlichen Ehegattenrente beträgt in der Regel 60 % der laufenden Altersrente. Der Versicherte kann bei der Pensionierung schriftlich wählen:

- a) Reduzierung der Anwartschaft auf die Ehegattenrente auf 33 %: Diese Reduktion führt zu einer Erhöhung der Altersrente. Die Altersrente wird dabei auf Basis des vorhandenen Guthabens mit dem reglementarischen Umwandlungssatz (siehe Anhang A 4) für eine Anwartschaft auf Ehegattenrente von 33 % berechnet.
- b) Erhöhung der Anwartschaft auf die Ehegattenrente auf 100 %: Diese Erhöhung führt zu einer Reduktion der Altersrente. Die Altersrente wird dabei auf Basis des vorhandenen Guthabens mit dem reglementarischen Umwandlungssatz (siehe Anhang A 4) für eine Anwartschaft auf Ehegattenrente von 100 % berechnet.

Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG bleiben davon unberührt.

Die entsprechende Wahl muss schriftlich und spätestens einen Monat vor der Pensionierung erfolgen. Bei verheirateten Versicherten ist die Erklärung nur gültig, wenn sie von beiden Ehepartnern unterzeichnet ist. Es gelten die Bestimmungen aus Art. 23 Abs. 5.

⁶ Setzt der Versicherte das Arbeitsverhältnis über das Referenzalter hinaus fort, kann er die Altersleistung ganz oder teilweise bis zur tatsächlichen Pensionierung, jedoch maximal fünf Jahre über das Referenzalter hinaus, beitragsfrei aufschieben oder die Vorsorge mit Beiträgen weiterführen. In diesem Fall wird das vorhandene Guthaben auf dem Rentenkonto weiterhin verzinst und bei Weiterführung der Vorsorge, die beidseitigen Sparbeiträge ebenfalls bis zur Pensionierung verzinst. Die Altersrente ergibt sich nach den Vorgaben gemäss Abs. 4.

Bei einem Aufschub der Pensionierung über das Referenzalter besteht kein Anspruch auf eine Invalidenrente. Für die Bemessung der Hinterlassenenleistungen gilt der Versicherte ab Erreichen des Referenzalters als Altersrentner. Im Todesfall beträgt die Ehegattenrente (vgl. Art. 30) 60 % der gemäss Abs. 4 berechneten Altersrente. Die Berechnung erfolgt auf Basis des am Todestag vorhandenen Guthabens und des zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatzes.

Art. 23 Kapitalauszahlung (anstelle einer lebenslänglichen Rente)

¹ Der Versicherte kann bei der Pensionierung bis zu 100 % seines Guthabens im Rentenplan als Kapital anstelle einer Rente beziehen. Die Beschränkungen gemäss Art. 12 Abs. 1 gelten entsprechend. Die Auszahlung einer Kapitalabfindung führt zu einer lebenslangen Reduktion der Altersrente und somit auch zu einer Reduktion der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

² Erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, hat er ebenfalls die Möglichkeit, eine Kapitalabfindung zu beantragen. Die maximale Kapitalabfindung wird berechnet, indem die Invalidenrente durch den zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz für eine Anwartschaft von 60 % dividiert wird. Auch in diesem Fall führt die Kapitalabfindung zu einer lebenslangen Reduktion der Invalidenrente und der anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen.

³ Eine schriftliche Erklärung zur Beantragung einer Kapitalabfindung muss spätestens einen Monat vor der Pensionierung eingereicht werden und ist ab diesem Zeitpunkt unwiderruflich. Eine früher eingereichte Erklärung kann bis zu diesem Zeitpunkt schriftlich widerrufen werden.

⁴ Erfolgt eine vorzeitige Pensionierung aufgrund einer Kündigung durch den Arbeitgeber und liegt keine schriftliche Erklärung vor, wird die Kapitalabfindung dennoch gewährt, wenn eine entsprechende Erklärung innerhalb der Kündigungsfrist eingereicht wird.

⁵ Die schriftliche Erklärung eines verheirateten Versicherten oder Invalidenrentners ist nur gültig, wenn sie von beiden Ehepartnern unterzeichnet ist. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Überprüfung der Unterschrift verlangen, deren Kosten der Versicherte bzw. Invalidenrentner trägt. Die amtliche Beglaubigung der Unterschrift kann entweder notariell oder durch die Einwohnerkontrolle erfolgen. Nicht verheiratete Versicherte oder Invalidenrentner müssen ihren Zivilstand durch einen Personenstandsausweises nachweisen.

Art. 24 Rentenkapitalvorbezug (anstelle der ersten zehn Jahresrenten)

¹ Der Versicherte kann bei der Pensionierung die ersten zehn Jahresaltersrenten in Form einer Kapitalabfindung beziehen. Entscheidet er sich für diese Option, werden die Altersrente sowie die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen lebenslang gekürzt. Die angepassten Umwandlungssätze sind im Anhang A 4 festgelegt.

² Die Kapitalabfindung entspricht dem 9.41-fachen der gekürzten jährlichen Altersrente. Mit dieser Zahlung sind alle Leistungen für die ersten zehn Jahre nach der Pensionierung abgegolten (vorbehältlich der Bestimmungen in Art. 33). Insbesondere wird im Todesfall die Ehegattenrente erst nach Ablauf dieser zehn Jahre ausgerichtet. Falls der Versicherte überlebt, beginnt die Zahlung der gekürzten Altersrente zehn Jahre nach der Pensionierung.

³ Die gleichen Bestimmungen wie in Art. 22 Abs. 3 und Abs. 5 finden Anwendung.

Art. 25 AHV-Überbrückungsrente

¹ Bei einer vollständigen oder teilweisen Pensionierung vor dem AHV-Referenzalter kann der Versicherte eine AHV-Überbrückungsrente beantragen. Diese wird für die Zeit vom Pensionierungszeitpunkt bis zum Erreichen des AHV-Referenzalters ausgerichtet. Der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente verringert sich im gleichen Umfang, in dem ein Anspruch auf eine Invalidenrente der IV besteht.

² Der Versicherte kann die Höhe der AHV-Überbrückungsrente frei wählen, wobei sie pro Monat den Betrag der maximalen monatlichen AHV-Altersrente nicht überschreiten darf.

³ Eine laufende AHV-Überbrückungsrente bleibt während ihrer gesamten Bezugsdauer unverändert. Sie wird weder auf Wunsch des Bezügers noch aufgrund von Anpassungen der AHV-Altersrente geändert.

⁴ Wird eine AHV-Überbrückungsrente in Anspruch genommen, wird das Guthaben auf dem Rentenkonto zum Zeitpunkt der vorzeitigen Pensionierung um den Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente reduziert. Die Kürzung wird anhand der Tabelle im Anhang A 5 berechnet.

⁵ Verstirbt der Bezüger der AHV-Überbrückungsrente vor dem Erreichen des AHV-Referenzalters, endet der Anspruch auf die AHV-Überbrückungsrente mit Ablauf des Monats, in dem der Tod eintritt. Nicht bezogene AHV-Überbrückungsrenten werden gemäss Art. 34 als Todesfallkapital an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet.

Art. 26 Teilpensionierung

- ¹ Nach dem 58. Geburtstag kann ein Versicherter bei einer Reduktion seines AHV-pflichtigen Jahreslohns eine Teilpensionierung beantragen. Der Versicherte entscheidet, welcher prozentuale Anteil der Altersleistung ausgerichtet werden soll, wobei dieser Anteil maximal der prozentualen Reduktion des AHV-pflichtigen Jahreslohns entsprechen darf. Beim ersten Teilpensionierungsschritt muss der gewählte Anteil mindestens 20 % betragen.
- ² Es sind maximal drei Teilpensionierungsschritte erlaubt, wobei der dritte Schritt zwingend die vollständige Pensionierung darstellt. Der Versicherte kann bei jedem Schritt wählen, welchen Anteil er als Altersrente und welchen als Alterskapital beziehen möchte.
- ³ Die Höhe der Teilaltersrente wird gemäss Art. 22 Abs. 4 berechnet. Sie ergibt sich aus dem zum Zeitpunkt der Teilpensionierung bezogenen Guthaben des Rentenkontos und dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4.
- ⁴ Sinkt der verbleibende anrechenbare Jahreslohn nach der Reduktion des AHV-pflichtigen Jahreslohns unter den gesetzlichen Mindestlohn gemäss BVG (siehe Anhang A 1), erfolgt die vollständige Pensionierung. Alternativ kann der Versicherte vor Erreichen des Referenzalters die Überweisung der Austrittsleistung beantragen (vgl. Art. 22 Abs. 2).
- ⁵ Eine Anpassung der anwartschaftlichen Ehegattenrente (Art. 22 Abs. 5) oder ein Rentenkapitalvorbezug (Art. 24) kann nur beim ersten Teilpensionierungsschritt mit Rentenfolge beantragt werden. Bei weiteren Teilpensionierungsschritten gilt die ursprünglich gewählte Höhe der Anwartschaft auf Ehegattenrente unverändert.

10. Invalidenleistungen im Rentenplan

Art. 27 Anspruchsvoraussetzungen

- ¹ Ein Versicherter, der von der IV als invalid anerkannt wird, gilt auch bei der Pensionskasse ab demselben Datum und im selben Umfang als invalid, sofern er bei Eintritt der Arbeitsunfähigkeit, deren Ursache zur Invalidität geführt hat, in der Pensionskasse versichert war.
- ² Die Höhe der Rentenberechtigung richtet sich nach dem Invaliditätsgrad gemäss folgender Staffelung:

Invaliditätsgrad	Rentenberechtigung
Mindestens 70%	100.0%
50% - 69%	gemäss IV-Grad
49%	47.5%
48%	45.0%
47%	42.5%
46%	40.0%
45%	37.5%
44%	35.0%
43%	32.5%
42%	30.0%
41%	27.5%
Mindestens 40% Invalidität	25.0%

³ Der Anspruch auf Invalidenleistungen wird aufgeschoben, solange der Arbeitgeber den Lohn weiter auszahlt oder eine Lohnersatzleistung (z.B. Taggelder der Kranken- und/oder der Unfallversicherung) gewährt, die mindestens 80 % des entgangenen Lohns beträgt und zu mindestens 50 % vom Arbeitgeber finanziert wurde. Entscheidend ist die Höhe der Lohnersatzleistung vor einer möglichen Kürzung infolge Leistungspflicht der IV. Ein Rentenanspruch besteht nicht, solange der Versicherte Taggelder der IV bezieht.

⁴ Der Anspruch auf Invalidenleistungen erlischt, wenn die Invalidität entfällt (vorbehältlich Art. 26a BVG), wenn der Versicherte stirbt oder im Fall der Invaliden-Zusatzrente, wenn das Referenzalter erreicht wird.

⁵ Ändert sich der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge aufgrund einer IV-Revision um mindestens 5 %-Punkte, wird die Rentenleistung entsprechend neu beurteilt.

Art. 28 Invalidenrente und Invaliden-Zusatzrente

² Die volle Invalidenrente entspricht der Altersrente, die auf das Referenzalter berechnet wird. Sie setzt sich zusammen aus:

- dem zum Zeitpunkt der Invalidität vorhandenen Guthaben auf dem Rentenkonto;
- den bis zum Referenzalter fehlenden Sparbeiträge gemäss dem Sparplan Standard;
- sowie den Zinsen bis zum Referenzalter (unter Berücksichtigung eines Zinssatzes von 0.0 % bis zum BVG-Alter 44 und 2.0 % ab dem BVG-Alter 45).

Die Sparbeiträge werden auf Basis des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit berechnet, die zur Invalidität geführt hat.

³ Die volle Invaliden-Zusatzrente beträgt 66.5 % des versicherten Lohns zum Zeitpunkt des Eintritts der Arbeitsunfähigkeit, die zur Invalidität geführt hat, abzüglich der vollen Invalidenrente gemäss Abs. 1.

Art. 29 Invaliden-Kinderrente

Invalidenrentner haben für jedes Kind, das im Falle ihres Todes Anspruch auf eine Waisenrente gemäss Art. 33 hätte, Anspruch auf eine Invaliden-Kinderrente. Die Invaliden-Kinderrente beträgt 20 % der laufenden Invaliden- sowie gegebenenfalls der laufenden Invaliden-Zusatzrente.

11. Hinterlassenleistungen im Rentenplan

Art. 30 Ehegattenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, hat der hinterlassene Ehegatte Anspruch auf eine Ehegattenrente, sofern im Zeitpunkt des Todes eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Der Ehegatte sorgt für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder.
- b) Der Ehegatte ist zu mindestens 70 % invalid oder wird es innerhalb von zwei Jahren nach dem Tode des verstorbenen Ehegatten.
- c) Der Ehegatte ist älter als 40 Jahre und war mindestens fünf Jahre mit der verstorbenen Person verheiratet war, wobei Konkubinatsjahre gemäss Art. 31 angerechnet werden.

² Erfüllt der hinterlassene Ehegatte eines Versicherten oder Invalidenrentners keine dieser Voraussetzungen, hat er Anspruch auf das Todesfallkapital gemäss Art. 34 oder mindestens auf eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

³ Der Anspruch auf Ehegattenrente beginnt am ersten Tag des Monats nach dem Todestag und endet spätestens mit dem Tod des hinterbliebenen Ehegatten.

⁴ Heiratet der hinterlassene Ehegatte erneut, erlischt der Anspruch auf die Ehegattenrente. Stattdessen erhält er eine einmalige Abfindung in Höhe des dreifachen Betrags der jährlichen Ehegattenrente.

⁵ Ist der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger als der Verstorbene, wird die Ehegattenrente gekürzt. Die Kürzung beträgt 1 % des vollen Rentenbetrags für jedes volle Jahr, um das der überlebende Ehegatte mehr als 10 Jahre jünger ist.

⁶ Wurde die Ehe nach Erreichen des Referenzalters des Verstorbenen geschlossen, wird die Ehegattenrente auf die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG gekürzt.

⁷ Die Ehegattenrente beträgt:

- 60 % der versicherten Invalidenrente, einschliesslich einer möglichen Invaliden-Zusatzrente für aktive Versicherte, oder
- 60 % der laufenden Invalidenrente und einer möglichen laufender Invaliden-Zusatzrente für Invalidenrentner, vorbehaltlich der Bestimmungen von Abs. 5 und 6,
- oder beim Tod eines Altersrentner 60 % der laufenden Altersrente. Die Bestimmungen gemäss Abs. 5 und 6 sowie Art. 22 Abs. 5 bleiben vorbehalten.

⁸ Beim Tod eines Versicherten kann der überlebende Ehegatte die Ehegattenrente ganz oder teilweise als Kapitalabfindung beziehen. Eine entsprechende schriftliche Erklärung muss vor der ersten Rentenzahlung eingereicht werden. Die maximale Kapitalabfindung entspricht dem Barwert der fälligen Renten, abzüglich 3% des Rentenbetrages für jedes ganze und angebrochene Jahr, um das die anspruchsberechtigte Person jünger ist als 45 Jahre. Der Betrag entspricht jedoch mindestens dem vorhandenen anteiligen Guthaben des Rentenkontos gemäss Art. 19. Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse berechnet. Die Kapitalabfindung führt zu einer entsprechenden Kürzung der Ehegattenrente sowie einer möglichen Zusatzrente. Mit dem in Kapitalform bezogenen Teil gelten alle reglementarischen Ansprüche als abgegolten.

Art. 31 Lebenspartnerrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, ist sein überlebender Lebenspartner einem Ehegatten gleichgestellt und erhält die gleichen Leistungen wie ein Ehegatte gemäss Art. 30, sofern die folgenden Bedingungen im Zeitpunkt des Todes kumulativ erfüllt sind:

- a) Der überlebende Lebenspartner sorgt für den Unterhalt mindestens eines gemeinsamen Kindes, oder
Der überlebende Lebenspartner hat in den letzten fünf Jahren vor dem Tod des Verstorbenen nachweislich ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft mit ihm im selben Haushalt gelebt (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich).
- b) Die Lebensgemeinschaft war schriftlich dokumentiert. Dazu muss das entsprechende Formular, das zu Lebzeiten von beiden Lebenspartnern unterzeichnet wurde, der Pensionskasse vorliegen.
- c) Es bestanden keine Ehehindernisse zwischen dem Verstorbenen und dem überlebenden Lebenspartner (insbesondere Verwandtschaft, vgl. Art. 95 ZGB).
- d) Der überlebende Lebenspartner bezieht keine Ehe- oder Lebenspartnerrente aus der zweiten Säule aufgrund einer früheren Ehe- oder Lebensgemeinschaft.
- e) Weder der Verstorbene noch der überlebende Lebenspartner waren im Zeitpunkt des Todes des Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners verheiratet.

² Lebenspartner von unverheirateten Altersrentnern haben nur dann Anspruch auf eine Lebenspartnerrente gemäss Abs. 1, wenn die Partnerschaft bereits vor dem Erreichen des Referenzalters des Verstorbenen begründet wurde.

³ Die Bestimmungen von Art. 30 Abs. 1 sowie Abs. 3 bis Abs. 8 gelten sinngemäss. Erfüllt der überlebende Lebenspartner die Voraussetzungen für eine Lebensgemeinschaft gemäss Abs. 1 nicht, bestand jedoch eine Lebensgemeinschaft von mindestens fünf Jahren, wird eine Abfindung gemäss Art. 30 Abs. 2 ausgerichtet.

Art. 32 Rente für geschiedene Ehegatten

¹ Nach dem Tod eines Versicherten hat der geschiedene Ehegatte Anspruch auf Hinterlassenenleistungen, sofern:

- die Ehe mindestens 10 Jahre bestanden hat und
- ihm im Scheidungsurteil eine Rente nach Art. 124e Abs. 1 oder Art. 126 Abs. 1 ZGB zugesprochen worden.

² Der Anspruch ist auf die BVG-Leistungen beschränkt und besteht nur solange, wie die Rente gemäss Scheidungsurteil geschuldet gewesen wäre. Die Hinterlassenenleistungen der Pensionskasse werden um den Betrag gekürzt, um den sie zusammen mit den Hinterlassenenleistungen der AHV den Anspruch aus dem Scheidungsurteil übersteigen. Dabei werden die Hinterlassenenleistungen der AHV nur angerechnet, soweit sie den eigenen Anspruch auf eine Invalidenrente der IV oder eine Altersrente der AHV übersteigen.

³ Geschiedene Ehegatten, denen vor dem 1. Januar 2017 eine Rente oder eine Kapitalabfindung für eine lebenslängliche Rente zugesprochen wurde, haben Anspruch auf Hinterlassenenleistungen gemäss den bis zum 31. Dezember 2016 gültigen Bestimmungen von Art. 20 BVV 2.

Art. 33 Waisenrente

¹ Stirbt ein Versicherter, Alters- oder Invalidenrentner, hat jedes seiner Kinder Anspruch auf eine Waisenrente ab dem ersten Tag des Monats nach dem Todestag, sofern die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 und 3 erfüllt sind. Für Pflege- und Stiefkinder besteht der Anspruch nur, wenn der verstorbene Versicherte für ihren Unterhalt aufkam und ein Anspruch auf Leistungen der AHV/IV bestand.

² Die Waisenrente wird bis zum Ende des Monats ausbezahlt, in dem das Kind den 18. Geburtstag erreicht oder verstirbt.

³ Nach dem 18. Geburtstag wird die Waisenrente weiterhin, maximal jedoch bis zum 25. Geburtstag, ausbezahlt, wenn das Kind:

- sich in Ausbildung befindet, oder
- zu mindestens 70 % invalid ist.

⁴ Die Höhe der Waisenrente beträgt:

- beim Tod eines Versicherten 20 % der versicherten Invalidenrente, einschliesslich einer allfälligen Invaliden-Zusatzrente,
- beim Tod eines Invalidenrentner 20 % der laufenden Invaliden- und einer allfälligen Invaliden-Zusatzrente,
- beim Tod eines Altersrentners 20 % der Altersrente.

Bei Vollwaisen werden die obigen Beträge verdoppelt.

Art. 34 Todesfallkapital

¹ Beim Tod eines Versicherten, Alters- oder Invalidenrentners wird ein Todesfallkapital den Anspruchsberechtigten gemäss Abs. 2 ausbezahlt.

² Ein Todesfallkapital wird unabhängig vom Erbrecht in folgender Reihenfolge ausgerichtet:

- a) an den hinterbliebenen Ehegatten des Verstorbenen;
- b) Falls keine Person gemäss lit. a) vorhanden ist:
 - an die Person, die vom Verstorbenen vor dessen Tode in erheblichem Umfang finanziell unterstützt wurde, oder
 - die in den letzten fünf Jahren vor dem Tod mit dem Verstorbenen ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft gelebt hat (gleicher amtlicher Wohnsitz erforderlich, sofern und solange die gesundheitliche Situation dies ermöglichte), oder
 - an die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss.
- c) Falls keine Personen gemäss lit. a) und b) vorhanden sind:
 - ca) an sämtliche Kindern des Verstorbenen; falls keine Kinder vorhanden sind,
 - cb) an die Eltern; falls auch diese fehlen,
 - cc) an die Geschwister.
- d) Falls keine Personen gemäss lit. a) bis c) vorhanden sind
 - an die übrigen gesetzlichen Erben, unter Ausschluss des Gemeinwesens. In diesem Fall wird das Todesfallkapital gemäss Abs. 6 bzw. 7 zur Hälfte ausbezahlt.

³ Personen gemäss Abs. 2 lit. b) haben keinen Anspruch auf ein Todesfallkapital, wenn sie eine Ehepartner- oder Lebenspartnerrente aus der ersten oder zweiten Säule aufgrund einer früheren Ehe oder Lebensgemeinschaft beziehen.

⁴ Anspruchsberechtigte Personen gemäss Abs. 2 müssen nachweisen, dass sie die Voraussetzungen für das Todesfallkapital erfüllen. Personen gemäss Abs. 2 lit. b) und lit. d) haben nur Anspruch, wenn der Verstorbene sie zu Lebzeiten schriftlich bei der Pensionskasse als Begünstigte gemeldet hat.

⁵ Der Verstorbene kann durch schriftliche Mitteilung an die Pensionskasse innerhalb der Gruppen gemäss Abs. 2 lit. c) und d) festlegen, wer in welchem Umfang Anspruch auf das Todesfallkapital hat. Zusätzlich kann er:

- die Reihenfolge der Begünstigten ändern,
- die Begünstigtengruppe gemäss lit. a) hinter andere Gruppen stellen oder mit ihnen kombinieren
- und die begünstigten Personen gemäss lit. ca), cb) und cc) zusammenfassen.

Liegt keine schriftliche Willenserklärung vor, wird das Todesfallkapital gemäss der festgelegten Reihenfolge zu gleichen Teilen an die Anspruchsberechtigten ausgerichtet.

⁶ Beim Tod eines Versicherten oder Invalidenrentners entspricht das Todesfallkapital dem vorhandenen Guthaben auf dem Rentenkonto zum Zeitpunkt des Todes, vermindert um:

- bereits ausbezahlte Leistungen und
- den Barwert möglicher Hinterlassenenleistungen (einschliesslich Abfindungen). Der Barwert wird nach den versicherungstechnischen Grundsätzen der Pensionskasse berechnet.

⁷ Beim Tod eines Altersrentners beträgt das Todesfallkapital 300 % der laufenden Rente, vermindert um:

- bereits ausbezahlte Renten und
- dem Barwert möglicher Hinterlassenenleistungen (einschliesslich Abfindungen).

12. Frühpensionierungskonto zur freiwilligen Vorfinanzierung der vorzeitigen Pensionierung im Rentenplan

Art. 35 Eröffnung des Frühpensionierungskontos

¹ Der Versicherte kann durch freiwillige Einkäufe die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung ganz oder teilweise ausgleichen. Diese Einkäufe werden einem eigens dafür eingerichteten Frühpensionierungskonto gutgeschrieben.

² Die Eröffnung des Frühpensionierungskontos ist nur möglich, wenn der Versicherte folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a) Alle Freizügigkeitsleistungen wurden vollständig in die Pensionskasse eingebracht.
- b) Der Einkauf in das Rentenkonto ist vollständig abgeschlossen.
- c) Der Einkauf in das Kapitalkonto ist vollständig abgeschlossen.
- d) Es besteht kein Anspruch auf eine volle Invalidenrente.
- e) Alle Vorbezüge zur Finanzierung von Wohneigentum wurden zurückbezahlt.

Art. 36 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

¹ Unter Berücksichtigung der Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 12 kann ein Versicherter die Rentenkürzung bei einer vorzeitigen Pensionierung durch freiwillige Einkäufe ganz oder teilweise ausgleichen. Solche Einkäufe sind maximal zweimal pro Kalenderjahr möglich.

- ² Einkäufe des Versicherten können nur dem Frühpensionierungskonto gutgeschrieben werden, wenn:
- das Guthaben auf dem Rentenkonto den in Art. 18 definierten Höchstbetrag erreicht hat, und
 - das Guthaben auf dem Kapitalkonto den in Art. 43 definierten Höchstbetrag erreicht hat.

³ Die maximale Einkaufssumme entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem maximal zulässigen Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto gemäss Anhang A 6 und dem bereits vorhandenen Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto zum Zeitpunkt des Einkaufs.

⁴ Übersteigen die Guthaben auf dem Rentenkonto oder Kapitalkonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Betrag von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 3 abgezogen.

⁵ Überschreitet die sich unter Anrechnung des Frühpensionierungskontos errechnete Altersrente für die vorzeitige Pensionierung die bis zum Referenzalter projizierte Altersrente (bezüglich dem Umwandlungssatz ohne Rentenvorbezug bei einer Anwartschaft von 60 % auf Ehegattenrente) um mehr als fünf Prozent, treten folgende Massnahmen in Kraft:

- a) Der Versicherte und der Arbeitgeber leisten keine Sparbeiträge mehr.
- b) Der zum Zeitpunkt der Überschreitung gültige Umwandlungssatz ohne Rentenvorbezug für die gewählte Anwartschaft auf Ehegattenrente wird eingefroren. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses wird die Altersrente auf Basis dieses eingefrorenen Umwandlungssatzes bestimmt.
- c) Das Rentenkonto und das Frühpensionierungskonto des Versicherten werden nicht mehr verzinst.
- d) Im Zeitpunkt der effektiven Pensionierung wird die Altersrente auf maximal 105 % der bis zum Referenzalter projizierten Altersrente gekürzt.

Änderung des Beschäftigungsgrades oder Einlagen aufgrund einer Ehescheidung werden bei der Berechnung nicht berücksichtigt. Die projizierte Altersrente bis zum Referenzalter wird auf Basis des höchsten in den letzten fünf Jahren versicherten Lohns berechnet.

Art. 37 Frühpensionierungskonto eines Versicherten

Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto eines Versicherten setzt sich zusammen aus:

- a) freiwilligen Einlagen, die dem Frühpensionierungskonto vom Versicherten, Arbeitgeber oder der Pensionskasse gutgeschrieben wurden;
- b) Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- c) erhaltene Ausgleichszahlungen aufgrund einer Ehescheidung;
- d) den gutgeschriebenen Zinsen;
- e) abzüglich Vorbezüge für Wohneigentum und Auszahlungen infolge einer Ehescheidung.

Art. 38 Zinssatz für das Frühpensionierungskonto

Der Stiftungsrat legt den Zinssatz für die Verzinsung des Frühpensionierungskontos analog zu Art. 20 Abs. 1 fest. Die Verzinsung erfolgt nach den Bestimmungen von Art. 20 Abs. 3.

Art. 39 Verwendung des Frühpensionierungskontos

- ¹ Das Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto wird bei Pensionierung, Tod, Invalidität oder Ausritt des Versicherten fällig.

- ² Die Verwendung des Frühpensionierungskontos erfolgt wie folgt:
- a) Pensionierung: Der Versicherte kann das Guthaben ganz oder teilweise in Kapitalform beziehen, unter Beachtung von Art. 23. Nicht in Kapitalform bezogenes Guthaben wird auf das Rentenkonto umgebucht.
 - b) Todesfall: Das Guthaben des Frühpensionierungskontos wird als Todesfallkapital ausbezahlt. Für Anspruch und Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 34 Abs. 2 bis 0 sinngemäss.
 - c) Invaliditätsfall: Das Guthaben wird als Invaliditätskapital ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit der ersten Zahlung der Invalidenrente der Pensionskasse. Bei Teilinvalidität wird das Guthaben entsprechend der Rentenberechtigung (als Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 27 Abs. 2 aufgeteilt. Der invalide Teil des Guthabens wird als Invaliditätskapital ausbezahlt.
 - d) Austritt: Beim Austritt wird das Guthaben des Frühpensionierungskontos als Teil der Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten die Bestimmungen von Art. 47 bis Art. 49.

13. Kapitalplan

Art. 40 Versicherte im Kapitalplan

¹ Alle Arbeitnehmer, die im Rentenplan der Pensionskasse definitiv versichert sind und eine AHV-pflichtige variable Kompensation erhalten, werden in den Kapitalplan der Pensionskasse aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt mit der erstmaligen Auszahlung dieser variablen Kompensation, jedoch frühestens ab dem 1. Januar nach dem 24. Geburtstag. Die Beiträge im Kapitalplan werden dem persönlichen Kapitalkonto gutgeschrieben.

² Versicherte, die bei Aufnahme in die Pensionskasse teilweise invalid sind, werden im Kapitalplan nur für den erwerbsfähigen Teil versichert.

Art. 41 Versicherte variable Kompensation

¹ Die versicherte variable Kompensation Sparen entspricht der im laufenden Kalenderjahr ausgerichteten AHV-pflichtigen variablen Kompensation. Der Stiftungsrat legt in Absprache mit dem Arbeitgeber ein Höchstlimit für die versicherte variable Kompensation Sparen fest (vgl. Anhang A 1).

² Die versicherte variable Kompensation Risiko wird als Durchschnitt der letzten drei versicherten variablen Kompensationen Sparen berechnet (aktuelle versicherte variable Kompensation Sparen und die entsprechende Werte der beiden Vorjahre). Bei erstmaliger Aufnahme in den Kapitalplan entspricht die versicherte variable Kompensation Risiko der aktuellen versicherten variablen Kompensation Sparen. Im Folgejahr wird sie als Durchschnitt der aktuellen und vorherigen versicherten variablen Kompensation Sparen berechnet.

³ Die ab dem 1. Januar festgelegten versicherten variablen Kompensationen Sparen und Risiko gelten unverändert für die nächsten zwölf Monate und werden nicht angepasst.

⁴ Wird im laufenden Kalenderjahr keine variable Kompensation ausbezahlt, beträgt die versicherte variable Kompensation Sparen ab dem 1. Januar des betreffenden Jahres Null.

Art. 42 Höhe der Beiträge im Kapitalplan

¹ Der Arbeitgeber leistet Kapitalbeiträge in Höhe von 10.0 % der versicherten variablen Kompensation Sparen. Die Höhe der Risikobeiträge des Arbeitgebers, gemessen in Prozent der versicherten variablen Kompensation Risiko betragen aktuell 0.0 %

² Versicherte können zu Beginn des Jahres entscheiden, ob sie 0.0 % oder 5.0 % der versicherten variablen Kompensation Sparen als eigenen Kapitalbeitrag leisten möchten. Die entsprechende Meldung muss bis spätestens 31. Dezember des Vorjahres bei der Pensionskasse eingehen. Wird

keine Mitteilung eingereicht oder erfolgt die Meldung verspätet, bleibt die bisherige Wahl gültig. Liegt keine frühere Entscheidung vor, wird die Variante von 0.0 % angewendet.

³ Im Kapitalplan werden die Beiträge als einmaliger Jahresbeitrag auf Basis der variablen Kompensation des laufenden Kalenderjahres bei deren Auszahlung fällig.

⁴ Für variable Kompensationen, die nach dem Austritt des Versicherten oder nach Eintritt eines Vorsorgefalls ausbezahlt werden, werden keine Beiträge mehr erhoben.

Art. 43 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Kapitalkonto

¹ Unter Beachtung der Einkaufsbeschränkungen gemäss Art. 12 kann ein Versicherter seine Leistungen durch freiwillige Einkäufe verbessern. Pro Kalenderjahr sind maximal zwei zusätzliche Einzahlungen möglich. Einkäufe können dem Kapitalkonto jedoch nur gutgeschrieben werden, wenn das Guthaben auf dem Rentenkonto den in Art. 18 definierten Höchstbetrag erreicht hat.

² Die maximale Einkaufssumme entspricht dem Differenzbetrag zwischen dem im Anhang A 7 festgelegten Höchstbetrag des Kapitalkontos und dem aktuellen Guthaben auf dem Kapitalkonto zum Zeitpunkt des Einkaufs.

³ Übersteigen die Guthaben auf dem Rentenkonto oder Frühpensionierungskonto die definierten maximalen Einkaufssummen, wird der übersteigende Betrag von der maximal möglichen Einkaufssumme gemäss Abs. 2 abgezogen.

Art. 44 Kapitalkonto eines Versicherten

¹ Das Guthaben eines Versicherten auf dem Kapitalkonto setzt sich zusammen aus:

- a) den Kapitalbeiträgen des Arbeitgebers und des Versicherten;
- b) den eingebrachten Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen;
- c) allfälligen freiwilligen Einkäufen des Versicherten, des Arbeitgebers oder der Pensionskasse;
- d) Rückzahlungen von Vorbezügen im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- e) Wiedereinkäufen nach Scheidung;
- f) dem infolge einer Ehescheidung erhaltenen Anteil an der Freizügigkeitsleistung oder dem als lebenslange Rente bzw. in Kapitalform übertragenen Rentenanteil;
- g) gutgeschriebenen Zinsen.

Abzüge erfolgen für:

- h) getätigte Vorbezüge im Rahmen der Wohneigentumsförderung;
- i) Auszahlung von Freizügigkeitsleistungen aufgrund eines Scheidungsurteils;
- j) Umbuchungen des Sparguthabens infolge einer Teilpensionierung.

Art. 45 Zinssatz für das Kapitalkonto

Der Stiftungsrat legt den Zinssatz für die Verzinsung des Kapitalkontos gemäss Art. 20 Abs. 1 fest. Die Verzinsung erfolgt ebenfalls nach den Bestimmungen in Art. 20 Abs. 3.

Art. 46 Verwendung des Kapitalkontos

- 1 Das Kapitalkonto wird bei Pensionierung, Tod, Invalidität oder Austritt des Versicherten fällig.
- 2 Die Verwendung des Kapitalkontos erfolgt wie folgt:
 - a) Pensionierung: Das Guthaben des Kapitalkontos wird als Alterskapital ausbezahlt. Bei Teilpensionierung erfolgt eine anteilmässige Auszahlung entsprechend dem Pensionierungsgrad. Auf Wunsch des Versicherten kann das zur Auszahlung kommende Guthaben ganz oder teilweise als Rente bezogen werden. Die Altersrente wird berechnet, indem das für die Rente bestimmte Guthaben mit dem Umwandlungssatz gemäss Anhang A 4 multipliziert wird.
 - b) Im Todesfall erhalten die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. a) bis c) ein Todesfallkapital in Höhe von 600 % der versicherten variablen Kompensation Risiko, mindestens jedoch in Höhe des Kapitalkontos. Die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 34 Abs. 2 lit. d) erhalten ein Todesfallkapital in Höhe von 50 % des Kapitalkontos. Für Anspruch und Auszahlung gelten die Bestimmungen von Art. 34 Abs. 3 bis 0 sinngemäss.
 - c) Im Invaliditätsfall wird ein Invaliditätskapital in Höhe von 600 % der versicherten variablen Kompensation Risiko, mindestens jedoch in Höhe des Kapitalkontos, ausbezahlt. Die Auszahlung erfolgt mit der ersten Zahlung der Invalidenrente der Pensionskasse. Bei Teilinvalidität wird das Invaliditätskapital (und auch das Kapitalkonto) entsprechend der Rentenberechtigung (als Prozentsatz der Vollrente) gemäss Art. 27 Abs. 2 aufgeteilt. Der invalide Teil des Guthabens wird als Invaliditätskapital ausbezahlt.
 - d) Im Austrittsfall wird das Kapitalkonto als Teil der Austrittsleistung ausbezahlt. Es gelten dabei die Bestimmungen gemäss Art. 47 bis Art. 49.

14. Austritt

Art. 47 Voraussetzung

- 1 Scheidet ein Versicherter aus der Pensionskasse aus, bevor ein Vorsorgefall eintritt, hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung. Vorbehalten ist die provisorische Weiterversicherung gemäss Art. 26a BVG. Die Pensionskasse stellt dem Versicherten eine Abrechnung über die Austrittsleistungen gemäss Art. 8 FZG zu.
- 2 Die Austrittsleistung wird mit dem Austritt aus der Pensionskasse fällig. Bis zur Überweisung wird die Austrittsleistung mit dem gesetzlichen Mindestzins gemäss BVG verzinst. Liegen der Pensionskasse alle erforderlichen Angaben für die Überweisung vor, schuldet sie ab dem 30. Tag einen Verzugszins gemäss Art. 2 Abs. 4 FZG.

Art. 48 Höhe der Austrittsleistung

- 1 Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten Betrag aus den folgenden drei Berechnungen:
 - a) Austrittsleistung gemäss Art. 15 FZG: Summe der Guthaben auf dem Rentenkonto, dem Kapitalkonto und dem Frühpensionierungskonto zum Austrittstag.
 - b) gemäss Art. 17 FZG
 - c) gemäss Art. 18 FZG (BVG-Altersguthaben)
- 2 Erbringt die Pensionskasse nach der Überweisung der Austrittsleistung Hinterlassenen- oder Invalidenleistungen, ist die Austrittsleistung in dem Umfang zurückzuerstatten, der zur Finanzierung dieser Leistungen erforderlich ist. Erfolgt keine Rückerstattung, kürzt die Pensionskasse ihre Leistungen nach ihren versicherungstechnischen Grundsätzen.

³ Bei einer Unterdeckung kann der Zinssatz zur Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG auf den Zinssatz reduziert werden, der für die Verzinsung der Kapitalien angewendet wird. Sanierungsbeiträge des Arbeitnehmers werden bei der Berechnung der Austrittsleistung gemäss Art. 17 FZG nicht berücksichtigt.

Art. 49 Verwendung der Austrittsleistung

¹ Die Austrittsleistung wird zugunsten des austretenden Versicherten an seine neue Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein überwiesen. Sollte der Versicherte keiner neuen Vorsorgeeinrichtung in der Schweiz oder Liechtenstein beitreten, wird die Austrittsleistung entweder an eine Freizügigkeitseinrichtung überwiesen oder für die Bestellung einer Freizügigkeitspolice bei einer Freizügigkeitseinrichtung in der Schweiz verwendet.

² Der Versicherte ist verpflichtet, der Pensionskasse unverzüglich den Namen und die Zahlungsadresse der neuen Einrichtung gemäss Abs. 1 mitzuteilen.

³ Erfolgt innerhalb von sechs Monaten nach dem Austritt keine Mitteilung zur Verwendung der Austrittsleistung, wird diese automatisch an die Auffangeinrichtung überwiesen.

⁴ Auf schriftlichen Antrag des Versicherten kann die Austrittsleistung bar ausbezahlt, wenn:

- der Versicherte die Schweiz endgültig verlässt und keinen Wohnsitz in Liechtenstein nimmt;
- der Versicherte eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und nicht mehr der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt ist;
- die Austrittsleistung geringer ist als der Jahresbeitrag der versicherten Person.

Verlässt der Versicherte die Schweiz oder Liechtenstein endgültig, bleibt jedoch in einem Mitgliedstaat der EU, in Island oder Norwegen weiterhin der obligatorischen Versicherungspflicht für Alter, Tod und Invalidität unterstellt, ist eine Barauszahlung der Austrittsleistung nur für den Betrag möglich, der die gesetzliche Austrittsleistung gemäss BVG übersteigt. Der gesetzliche Anteil an der Austrittsleistung wird gemäss Abs. 1 an eine Freizügigkeitseinrichtung nach Wahl des Versicherten überwiesen.

⁵ Der Versicherte muss alle notwendigen Unterlagen erbringen, um den geltend gemachten Barauszahlungsgrund zu belegen. Die Pensionskasse prüft die Anspruchsberechtigung und kann zusätzliche Beweise anfordern.

⁶ Bei verheirateten Versicherten ist eine Barauszahlung nur zulässig, wenn der Ehegatte schriftlich zustimmt. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Form der Überprüfungen der Unterschrift verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Versicherte.

15. Koordination der Leistungen, Vorleistungen

Art. 50 Koordination der Leistungen

¹ Die Leistungen gemäss diesem Vorsorgereglement werden gekürzt, wenn sie zusammen mit anderen anrechenbaren Einkünften (siehe Abs. 2) folgende Schwellenwerte überschreiten:

- Für den Versicherten: 100 % des letzten anrechenbaren Jahreslohns (Rentenplan) sowie der versicherten variablen Kompensation Risiko (Kapitalplan) vor Eintritt des Vorsorgeereignisses.
- Für die Hinterlassenen: 90 % des letzten anrechenbaren Jahreslohns (Rentenplan) sowie der versicherten variablen Kompensation Risiko (Kapitalplan) vor Eintritt des Vorsorgeereignisses.

Die Pensionskasse kann Invalidenleistungen gemäss Art. 26a Abs. 3 BVG kürzen. Die gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG dürfen nur reduziert werden, wenn sie unter Berücksichtigung der anrechenbaren Einkünfte 90 % des mutmasslich entgangenen Einkommens übersteigen.

² Als anrechenbare Einkünfte im Sinne von Abs. 1 gelten alle zum Zeitpunkt der Kürzungsfrage ausbezahlten Leistungen, insbesondere:

- a) Leistungen der AHV und IV (und/oder in- und ausländischer Sozialversicherungen); ausgenommen sind Hilflosenentschädigung, Assistenzbeiträge, Genugtuung und ähnlichen Leistungen;
- b) Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung;
- c) Leistungen der Militärversicherung;
- d) Leistungen einer Versicherung, an der der Arbeitgeber mindestens 50 % der Prämien bezahlt hat (ausgenommen sind die Leistungen der UVG-Zusatzversicherung);
- e) Leistungen der eigenen oder anderer Vorsorgeeinrichtungen und Freizügigkeitseinrichtungen;
- f) Leistungen eines haftpflichtigen Dritten;
- g) ein allfälliges tatsächlich erzieltes oder zumutbarerweise noch erzielbares Erwerbs- oder Ersatzeinkommen (ausgenommen des Zusatzeinkommens, das während der Teilnahme an Massnahmen zur Wiedereingliederung nach Art. 8a des IVG erzielt wird).

³ Bei Teilung einer Invaliden- oder Altersrente infolge Scheidung (Art. 124a ZGB) wird der an den geschiedenen Ehegatte ausgerichtete Rentenanteil von der gemäss Abs. 1 und 2 gekürzten Invaliden- oder Altersleistung abgezogen.

⁴ Zur Bestimmung des zumutbarerweise erzielbaren Erwerbs- oder Ersatzeinkommens wird grundsätzlich das Invalideneinkommen der IV zugrunde gelegt.

⁵ Die Einkünfte des hinterbliebenen Ehegatten und der Waisen werden zusammengezählt. Kürzungen der Leistungen erfolgen proportional für alle Anspruchsberechtigten.

⁶ Kapitalleistungen werden nach den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse in gleichwertige Renten umgewandelt.

⁷ Hilflosen- und Integritätsentschädigungen, Abfindungen, Assistenzbeiträge und ähnliche Leistungen von dritter Seite sowie Leistungen von vom Versicherten selbst finanzierten Unfall-, Lebens- und Taggeldversicherungen werden bei der Überversicherung nicht angerechnet.

⁸ Nach Erreichen des AHV-Referenzalters gelten Altersleistungen in- und ausländischer Sozialversicherungen und Vorsorgeeinrichtungen ebenfalls als anrechenbare Einkünfte. Wurden Invalidenleistungen der Pensionskasse vor Erreichen des Referenzalters infolge Zusammentreffens mit Leistungen der obligatorischen Unfallversicherung, der Militärversicherung oder vergleichbarer ausländischer Leistungen gekürzt, erbringt die Pensionskasse ihre Leistungen nach Erreichen des Referenzalters grundsätzlich weiterhin in gleichem Umfang, vorbehältlich Art. 24a BVV 2.

⁹ Massgebend für die Berechnung der Koordination ist der Zeitpunkt des Anspruchsbeginns auf Invalidenleistungen oder der Tod des Versicherten. Spätere Teuerungsanpassungen der anrechenbaren Leistungen führen nicht zu einer Kürzung einer bereits laufenden Rente. Änderungen des Invaliditätsgrades (Herabsetzung oder Erhöhung), Wegfall oder Hinzukommen anrechenbarer Leistungen führen jedoch zu einer Neuberechnung der reglementarischen Leistungen.

¹⁰ Die Pensionskasse kann Leistungen kürzen oder verweigern, wenn der Versicherte bzw. die Anspruchsberechtigten den Tod oder die Invalidität verschuldet haben oder sich Eingliederungsmassnahmen der IV widersetzt. Die Kürzung oder Verweigerung der gesetzlichen Mindestleistungen gemäss BVG ist nur zulässig, wenn die AHV/IV ihre Leistung aufgrund schweren Verschuldens ebenfalls kürzt, entzieht oder verweigert.

¹¹ Die Pensionskasse gleicht Leistungsverweigerungen oder -kürzungen der obligatorischen Unfall- oder der Militärversicherung nicht aus, sofern diese auf gesetzliche Grundlagen wie Art. 21 ATSG, Art. 37 UVG, Art. 39 UVG, Art. 65 MVG oder Art. 66 MVG zurückzuführen sind. Kürzungen aufgrund Erreichen des Rentenalters nach Art. 20 Abs. 2ter und 2quater UVG und Artikel 47 Abs. 1 MVG werden ebenfalls nicht ausgeglichen.

¹² Die Pensionskasse ist berechtigt, Rechtsmittel gegen Verfügungen der IV und anderer Sozialversicherungsträger einzulegen, die ihre Leistungspflicht betreffen.

¹³ Im Haftungsfall eines Dritten tritt die Pensionskasse bis zur Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche des Versicherten oder der Anspruchsberechtigten ein. Sie kann verlangen, dass Forderungen gegen haftpflichtige Dritte bis zur Höhe der Leistungspflicht an sie abgetreten werden. Erfolgt diese Abtretung nicht, kann die Pensionskasse ihre Leistungen aussetzen.

Art. 51 Sicherung der Leistungen und Vorleistung

¹ Der Leistungsanspruch kann vor Fälligkeit weder verpfändet noch abgetreten werden. Vorbehalten bleiben Art. 54 und Art. 55.

² Der Leistungsanspruch darf nur mit Forderungen des Arbeitgebers verrechnet werden, die dieser an die Pensionskasse abgetreten hat, wenn es sich um nicht vom Gehalt abgezogene Beiträge handelt. Andere Forderungen der Pensionskasse können mit fälligen Leistungsansprüchen verrechnet werden.

³ Untersteht die Pensionskasse einer gesetzlichen Vorleistungspflicht, beschränkt sich ihre Vorleistung auf die Mindestleistungen gemäss BVG. Der Antragssteller hat nachzuweisen, dass er sich bei allen infrage kommenden Versicherungsträgern angemeldet hat und ein definitiver positiver Bescheid der IV vorliegt. Wird der Fall von einem anderen Versicherungsträger übernommen, hat dieser der Pensionskasse die bereits erbrachten Vorleistungen zurückzuerstatten. Hat ein anderer Versicherungsträger eine Vorleistung im Sinne des Gesetzes übernommen und steht fest, dass die Pensionskasse leistungspflichtig ist, erstattet sie die Vorleistung im Rahmen ihrer Leistungspflicht, jedoch maximal im Umfang der Mindestleistungen gemäss BVG, zurück.

Art. 52 Auszahlungsbestimmungen

¹ Renten werden in monatlichen Beträgen, auf volle Franken aufgerundeten, am Ende des Monats auf ein vom Versicherten bezeichnetes Bank- oder Postkonto überwiesen. Dieses Konto kann sich in der Schweiz oder im Ausland (EU- und EFTA-Staaten) am Wohnsitz des Versicherten befinden.

² Der Rentenbetrag für den Monat, in dem die Rentenberechtigung endet, wird vollständig ausbezahlt.

³ Beträgt zum Zeitpunkt des erstmaligen Rentenbezugs die jährliche Altersrente oder die bei voller Invalidität auszurichtende Invalidenrente weniger als 10 %, die Ehegattenrente weniger als 6 % und eine Kinderrente weniger als 2 % der Mindestaltersrente der AHV, wird anstelle der Rente eine einmalige Kapitalabfindung ausbezahlt. Diese wird auf Basis der versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse berechnet. Mit der Auszahlung der Kapitalabfindung sind alle reglementarischen Ansprüche abgegolten.

⁴ Vorsorgeleistungen in Kapitalform werden bei Eintritt des Vorsorgefalls fällig, frühestens jedoch, wenn der Pensionskasse bekannt ist, wer anspruchsberechtigt ist, und wenn ihr alle für die Überweisung erforderlichen Angaben vorliegen. In dieser Zwischenzeit erfolgt keine Verzinsung. Bei einer Vernachlässigung der Unterhaltpflicht gemäss Art. 40 BVG wird die Kapitalauszahlung frühestens 30 Tage nach Meldung an die Fachstelle der Inkassohilfe vorgenommen.

⁵ Bei Zahlungsverzug der Pensionskasse entspricht der Verzugszins dem gesetzlichen Mindestzins gemäss BVG.

Art. 53 Anpassung der laufenden Renten

¹ Über eine mögliche Anpassung der laufenden reglementarischen Renten entscheidet der Stiftungsrat jährlich unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten der Pensionskasse. Der Entscheid wird im Geschäftsbericht begründet.

² Hinterlassenen- und Invalidenrenten gemäss BVG werden gemäss Art. 36 Abs. 1 BVG angepasst, sofern und soweit die gesetzlichen Mindestleistungen, einschliesslich der gesetzlichen Teuerungsanpassungen, die reglementarischen Leistungen übersteigen.

16. Ehescheidung und Finanzierung von Wohneigentum

Art. 54 Ehescheidung

¹ Der Vorsorgeausgleich bei Scheidung erfolgt gemäss den relevanten Bestimmungen des ZGB, OR, BVG, FZG, ZPO, IPRG sowie der entsprechenden Verordnungen.

² Wird im Rahmen einer Scheidung ein Anteil der Freizügigkeitsleistung des Versicherten zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, reduziert sich das Vorsorgeguthaben des Versicherten entsprechend. Der zu übertragende Anteil wird anteilig dem Rentenkonto gemäss BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben belastet. Die Auszahlung des überobligatorischen Teils erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto (Rentenplan),
- b) Guthaben auf dem Kapitalkonto (Kapitalplan),
- c) Das Guthaben (überobligatorischer Teil) auf dem Rentenkonto (Rentenplan).

Dasselbe Vorgehen gilt sinngemäss, wenn die Pensionskasse zugunsten des geschiedenen Ehegatten einen Rentenanteil (gegebenenfalls in Kapitalform) auszurichten hat.

³ Erhält ein Versicherter im Rahmen einer Scheidung eine Freizügigkeitsleistung oder einen Rentenanteil (gegebenenfalls in Kapitalform), wird dieser Betrag im Verhältnis der Belastung der Vorsorge des verpflichteten geschiedenen Ehegatten aufgeteilt und gutgeschrieben. Die Gutschrift des überobligatorischen Teils erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Guthaben (überobligatorischer Teil) auf dem Rentenkonto (Rentenplan),
- b) Guthaben auf dem Kapitalkonto (Kapitalplan),
- c) Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto (Rentenplan).

⁴ Wird vor dem Referenzalter ein Anteil der Austrittsleistung eines Invalidenrentners mit temporärem Anspruch auf Invalidenleistungen zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, reduziert sich das Vorsorgeguthaben gemäss Abs. 2. Dies führt zu niedrigeren Invalidenleistungen ab dem Erreichen des Referenzalters. Die laufende Invalidenrente sowie eventuelle gegenwärtige oder zukünftige Kinderinvalidenrenten bleiben jedoch bis zum Referenzalter unverändert. Wird hingegen ein Anteil der hypothetischen Austrittsleistung eines Invalidenrentners mit lebenslangem Anspruch auf Invalidenleistungen zugunsten des geschiedenen Ehegatten übertragen, führt dies zu einer Reduktion der



Invalidenrente. Dies hat auch entsprechend niedrigere Altersleistungen zur Folge. Die Kürzung erfolgt basierend auf den versicherungstechnischen Grundlagen der Pensionskasse. Die laufenden Kinderinvalidenrenten bleiben in diesem Fall ebenfalls unberührt.

⁵ Wird nach dem Referenzalter ein Rentenanteil zugunsten des berechtigten geschiedenen Ehegatten übertragen, verringern sich die Rentenleistungen des Versicherten entsprechend. Bestehende Ansprüche auf Kinderinvaliden- oder Kinderaltersrenten bleiben unverändert, sofern sie zum Zeitpunkt der Einleitung des Scheidungsverfahrens bestanden. Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen werden auf Grundlage der nach dem Vorsorgeausgleich verbleibenden Rentenleistungen berechnet. Der zugesprochene Rentenanteil des geschiedenen Ehegatten begründet keine weiteren Leistungsansprüche gegenüber der Pensionskasse. Die jährlichen Rentenzahlungen werden bis zum 15. Dezember des jeweiligen Jahres mit der Hälfte des reglementarischen Zinssatzes verzinst. Die Pensionskasse kann anstelle einer Rentenübertragung eine Auszahlung in Kapitalform vereinbaren. Wechselt der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte die Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung, ist die rentenpflichtige Pensionskasse spätestens bis zum 15. November des betreffenden Jahres darüber zu informieren.

⁶ Hat der rentenberechtigte geschiedene Ehegatte Anspruch auf eine volle Invalidenrente oder das Mindestalter für eine vorzeitige Pensionierung erreicht, kann er die Auszahlung einer lebenslangen Rente verlangen. Mit Erreichen des Referenzalters wird die lebenslange Rente automatisch ausgerichtet. Zudem kann der geschiedene Ehegatte die Überweisung in seine Vorsorgeeinrichtung beantragen, sofern ein Einkauf möglich ist.

⁷ Tritt während des Scheidungsverfahrens der Vorsorgefall Alter ein oder erreicht ein Invalidenrentner das Referenzalter, kürzt die Pensionskasse den zu übertragenden Teil der Austrittsleistung sowie die Rente gemäss ihren versicherungstechnischen Grundlagen und maximal nach den Vorgaben von Art. 19g FZV.

⁸ Der Versicherte kann die im Rahmen der Scheidung übertragene Austrittsleistung bei der Pensionskasse wieder einkaufen. Die eingezahlten Beträge werden proportional entsprechend der ursprünglichen Belastung gemäss Abs. 2 zugeordnet.

⁹ Für den Ausgleich von Vorsorgeansprüchen gegenüber schweizerischen Einrichtungen der beruflichen Vorsorge sind ausschliesslich schweizerische Gerichte zuständig. Die Pensionskasse führt nur rechtskräftige Scheidungsurteile schweizerischer Gerichte aus.

Art. 55 Vorbezug oder Verpfändung zur Finanzierung von Wohneigentum

¹ Ein Versicherter kann bis zum Erreichen des Referenzalters alle fünf Jahre einen Vorbezug oder eine Verpfändung vornehmen für:

- a) den Erwerb und die Erstellung von Wohneigentum für den eigenen Bedarf
- b) Beteiligungen an Wohneigentum
- c) die Rückzahlung von Hypothekardarlehen

² Der Mindestbetrag eines Vorbezuges beträgt CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und ähnlichen Beteiligungen.

³ Leistungen, die aus Einmaleinlagen der letzten drei Jahren resultieren, dürfen nicht vorbezogen werden.

⁴ Versicherte, die seit mehr als zwei Jahren gemäss Art. 8 freiwillig weiterversichert sind, können keine Austrittsleistung für selbstgenutztes Wohneigentum vorbeziehen oder verpfänden.

⁵ Die Einzelheiten zu Vorbezug und Verpfändung richten sich nach den Bestimmungen der Art. 30a ff. BVG und von Art. 1 ff. WEFV.

⁶ Versicherte können schriftlichen Auskunft über den Betrag anfordern, der ihnen für die Finanzierung für Wohneigentum zur Verfügung steht, sowie über die damit verbundenen Leistungskürzungen.

⁷ Bei Inanspruchnahme eines Vorbezugs oder einer Verpfändung hat der Versicherte folgende Dokumente einzureichen:

- Vertragsdokumente über den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum,
- Belege über die Amortisation von Hypothekardarlehen,
- Reglement, Miet- oder Darlehensvertrag bei Erwerb von Anteilscheinen,
- entsprechenden Urkunden bei ähnlichen Beteiligungen.

Beim verheirateten Versicherten ist die schriftliche Zustimmung des Ehegatten erforderlich. Die Pensionskasse kann eine notarielle Beglaubigung oder eine andere Überprüfung der Unterschrift auf Kosten des Versicherten verlangen.

⁸ Besteht durch Vorbezüge ein Risiko für die Liquidität der Pensionskasse, kann die Bearbeitung der Gesuche aufgeschoben werden. Der Stiftungsrat legt eine Prioritätenordnung für die Bearbeitung fest. Liegt eine Unterdeckung vor, kann die Pensionskasse die Auszahlung eines Vorbezugs zur Rückzahlung von Hypothekardarlehen zeitlich und betragsmässig einschränken oder ablehnen. Die Versicherten werden über die Dauer der Maßnahmen informiert.

⁹ Bei einem Vorbezug werden das Rentenkonto gemäss BVG und das übrige Vorsorgeguthaben an- teilmässig belastet. Die Belastung des überobligatorischen Teils erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Guthaben auf dem Frühpensionierungskonto (Rentenplan),
- b) Das Guthaben auf dem Kapitalkonto (Kapitalplan),
- c) Das Guthaben (überobligatorischer Teil) auf dem Rentenkonto (Rentenplan).

¹⁰ Die Rückzahlung eines Vorbezuges wird im gleichen Verhältnis wie beim Vorbezug dem Rentenkonto gemäss BVG sowie dem übrigen Vorsorgeguthaben zugeordnet. Wurde der Vorbezug vor dem 1. Januar 2017 getätigt und lässt sich der Anteil des Rentenkontos gemäss BVG am vorbezogenen Betrag nicht mehr ermitteln, so wird der zurückbezahlte Betrag dem Rentenkonto gemäss BVG und dem übrigen Vorsorgeguthaben in dem Verhältnis zugeordnet, das zwischen diesen beiden Guthaben unmittelbar vor der Rückzahlung bestand.

17. Informations- und Auskunftspflicht

Art. 56 Information der Versicherten und Rentenbezüger

¹ Jeder Versicherte erhält beim Eintritt und danach jährlich einen Versicherungsausweis. Dieser informiert über den versicherten Lohn, die Guthaben auf dem Rentenkonto, Frühpensionierungskonto, Kapitalkonto sowie über die versicherten Leistungen und die Beiträge an die Pensionskasse.

² Bei einer Abweichung zwischen dem Versicherungsausweis und dem Vorsorgereglement gelten die Regelungen des Vorsorgereglements.

³ Zum Zeitpunkt der Heirat wird dem Versicherten die Höhe seine Austrittsleistung mitgeteilt. Im Fall eines Vorsorgeausgleichs bei Scheidung stellt die Pensionskasse dem Gericht die erforderlichen Informationen zur Verfügung.

⁴ Bei erstmaliger Fälligkeit sowie bei Änderung von Alters-, Invaliden- oder Hinterlassenenrenten erhalten die Rentenbezüger eine schriftliche Bestätigung der Leistungen.

⁵ Die Pensionskasse informiert die Versicherten und Rentenbezüger jährlich in geeigneter Form über den Geschäftsgang, die Jahresrechnung, die finanzielle Lage, die Organisation der Pensionskasse sowie die Ausübung der Stimmpflicht als Aktionärin. Auf Anfrage erteilt die Geschäftsstelle zusätzlich Auskünfte über den Stand ihrer Versicherung und die Geschäftstätigkeit der Pensionskasse.

⁶ Versicherten und Rentnern steht jederzeit das Recht zu, Anregungen, Vorschläge und Anträge, die die Pensionskasse betreffen, mündlich über ihre Vertreter oder schriftlich an den Stiftungsrat zu richten.

⁷ Wenn Versicherte, die von den Fachstellen der Inkassohilfe gemeldet wurden, Vorsorgeguthaben beziehen oder für selbstbewohntes Wohneigentum verpfänden bzw. verwerten wollen, informiert die Pensionskasse die zuständige Fachstelle unverzüglich. Bei Überweisung der Austrittsleistung wird die Fachstelle zudem über die neue Vorsorge- oder Freizügigkeitseinrichtung benachrichtigt.

Art. 57 Auskunfts- und Meldepflicht der Versicherten und Rentenbezüger

¹ Versicherte sind verpflichtet, der Pensionskasse beim Eintritt Einsicht in die Abrechnungen über die Freizügigkeitsleistungen aus früheren Vorsorgeverhältnissen zu gewähren. Die Pensionskasse ist berechtigt, diese Austrittsleistungen im Namen der Versicherten einzufordern.

² Versicherte, Rentenbezüger und deren Hinterlassene müssen der Pensionskasse alle wesentlichen Informationen für die Beurteilung des Vorsorgeverhältnisses vollständig und wahrheitsgetreu mitteilen. Änderungen dieser Informationen sowie Anpassungen der Leistungen anderer Versicherungsträger sind der Pensionskassenverwaltung innerhalb von vier Wochen schriftlich und unaufgefordert mitzuteilen.

³ Die Pensionskasse übernimmt keine Haftung für nachteilige Folgen, die durch die Verletzung der Auskunfts- und Meldepflichten entstehen. Bei dadurch entstehendem Schaden kann der Stiftungsrat die fehlbare Person haftbar machen.

⁴ Rentenbezüger sind verpflichtet, auf Verlangen der Pensionskasse einen Lebensnachweis zu erbringen. Bezüger von Kinder- oder Waisenrenten müssen ab dem 18. Geburtstag jährlich zu Beginn des Schuljahres bzw. des Studiensemesters unaufgefordert einen Ausbildungsnachweis vorlegen, um ihren Rentenanspruch zu bestätigen.

⁵ Die Pensionskasse fordert zu hohe oder zu Unrecht bezogene Leistungen zurück, insbesondere bei Verletzung der Auskunfts- und Meldepflicht. Sie behält sich das Recht vor, Forderungen mit Leistungen zu verrechnen.

⁶ Versicherte und Rentenbezüger müssen der Pensionskasse spätestens innerhalb von vier Wochen unaufgefordert und schriftlich Ereignisse mitteilen, die Auswirkungen auf die Versicherung haben könnten, insbesondere:

- a) Änderung des Invaliditätsgrades sowie Einkommensveränderungen von mindestens 10 % bei Invalidenrentnern;
- b) den Tod von Rentenbezügern;
- c) die Fortsetzung oder vorzeitige Beendigung der Ausbildung von Kindern nach dem 18. Geburtstag;
- d) Änderungen von Adresse und Zivilstand bei Versicherten und Rentnern.

18. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 58 Übergangsbestimmungen

¹ Für Rentenansprüche, die bis einschliesslich 30. Juni 2025 entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiterhin. Ausgenommen sind die Kürzungs- und Koordinationsbestimmungen, die sich nach den aktuell gültigen Regelungen richten. Für die anwartschaftlichen Hinterlassenenleistungen einer Person, die eine Rente bezieht, sind die zum Zeitpunkt des Todes gültigen reglementarischen Bestimmungen massgebend. Für Invalidenrentner richtet sich das Referenzalter nach den aktuell gültigen Regelungen.

² Für Versicherte, die vor dem 30. Juni 2025 arbeitsunfähig geworden sind und nach Inkrafttreten dieses Rahmenreglements aus derselben Ursache sterben oder invalid werden, gelten zur Festsetzung der Invaliden- und Hinterlassenenleistungen die bis zum 30. Juni 2025 gültigen Regelungen. Ausgenommen sind die Kürzungs- und Koordinationsberechnungen, die sich nach den im Zeitpunkt der Kürzungsfrage gültigen Regelungen richten.

Art. 59 Übergangsbestimmungen zur Rentenberechtigung

¹ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1966 und älter, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, richtet sich die Rentenberechtigung nach den bis am 31.12.2021 geltenden Bestimmungen der Pensionskasse.

² Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1967 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, bleibt die bisherige Rentenberechtigung bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert. Sollte die Anpassung der Rentenberechtigung jedoch bewirken, dass trotz Erhöhung des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung sinkt oder dass trotz Reduktion des Invaliditätsgrads die Rentenberechtigung steigt, bleibt die bisherige Rentenberechtigung weiterhin bestehen.

³ Für Invalidenrentner mit Geburtsjahr 1992 und jünger, deren Rentenanspruch vor dem 1. Januar 2022 entstanden ist, wird die Rentenberechtigung spätestens per 1. Januar 2032 gemäss Art. 27 Abs. 2 bestimmt. Sollte die Rentenberechtigung dadurch sinken, bleibt die bisherige Rentenberechtigung so lange bestehen, bis sich aufgrund einer IV-Revision der Invaliditätsgrad in der beruflichen Vorsorge um mindestens 5 %-Punkte ändert.

Art. 60 Anwendung und Änderung des Reglements

¹ Der Stiftungsrat kann das Vorsorgereglement jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ändern. Die erworbenen Ansprüche der Versicherten und Rentner bleiben dabei in jedem Fall gewahrt. Änderung mit finanziellen Folgen für den Arbeitgeber, die über die Vorschriften des BVG hinausgehen, bedürfen der Zustimmung des Arbeitgebers.

² Künftige Änderungen des Vorsorgereglements sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

³ Wird das Vorsorgereglement in andere Sprachen übersetzt, ist der deutsche Text massgebend für dessen Auslegung.

Art. 61 Streitigkeiten

Streitigkeiten über die Anwendung oder Auslegung dieses Vorsorgereglements oder über Fragen, die durch dieses Vorsorgereglement nicht ausdrücklich geregelt sind, sind durch die Gerichte gemäss den Vorschriften des BVG zu entscheiden. Gerichtsstand ist der schweizerische Sitz oder schweizerische Wohnsitz des Beklagten oder der Ort des Betriebs, bei dem die versicherte Person angestellt wurde.

Art. 62 In-Kraft-Treten

Dieses Vorsorgereglement für die Mitglieder der Geschäftsleitung tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Zug, im August 2025

Der Stiftungsrat

19. Anhang

A 1 Beträge und Werte, Stand 01.07.2025

Maximale einfache AHV-Altersrente	= AHVR	CHF	30'240
Eintrittsschwelle gemäss BVG	= 6/8 der AHVR	CHF	22'680
Maximaler Koordinationsabzug	= 7/8 der AHVR	CHF	26'460
Minimum des versicherten Lohns	= 1/8 der AHVR	CHF	3'780
Maximum des anrechenbaren Lohns	= 240/8 der AHVR	CHF	907'200
Maximum der versicherten variablen Kom-pensation «Sparen»	= 233/8 der AHVR ab-züglich des versicherten Lohns		

A 2 Höhe der Beiträge zur Finanzierung des Rentenkontos (Vgl. Art. 17)

Alter	Risikobeurtag		Sparbeitrag			Arbeit-geber	
	Versicherter	Arbeitgeber	Versicherter	Basis	Standard	Maximum	
– 24	0,00%		0,00%		0,00%	0,00%	0,00%
25 – 31	0,00%		0,00%		7,80%	9,80%	11,80%
32 – 41	0,00%		0,00%		11,80%	13,80%	15,80%
42 – 62	0,00%		0,00%		13,40%	15,40%	18,40%
63 – 70	0,00%		0,00%		13,40%	15,40%	18,40%

Aufgrund des positiven Schadenverlaufs wurde der Risikobeurtag im Rentenplan auf 0 % gesenkt. Anfallende Kosten, die durch Invaliditäts- und Todesfälle entstehen, werden über den Risikofonds gedeckt.

A 3 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf dem Rentenkonto (Vgl. Art. 18)

Die maximale Einkaufssumme auf das Rentenkonto ergibt sich aus dem Höchstbetrag gemäss der untenstehenden Tabelle, abzüglich des vorhandenen Guthabens auf dem Rentenkonto. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme wird reduziert um: die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen, nicht in die Pensionskasse eingebrachte Austrittsleistungen, sowie um Guthaben auf dem Frühpensionierungs- und Kapitalkonto, die die maximalen Einkaufssummen überschreiten. Es wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit der Einkäufe im Vorfeld mit der zuständigen Steuerbehörde zu klären. Die Pensionskasse übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Plan Basis
Versicherter

Alter	Maximalbetrag des Guthabens in % vers. Lohns	Alter	Maximalbetrag des Guthabens in % vers. Lohns
25	22.2%	45	633.9%
26	44.4%	46	682.8%
27	66.6%	47	732.7%
28	88.8%	48	783.5%
29	111.0%	49	835.4%
30	133.2%	50	888.3%
31	155.4%	51	942.3%
32	187.6%	52	997.3%
33	219.8%	53	1053.4%
34	252.0%	54	1110.7%
35	284.2%	55	1169.1%
36	316.4%	56	1228.7%
37	348.6%	57	1289.5%
38	380.8%	58	1351.5%
39	413.0%	59	1414.7%
40	445.2%	60	1479.2%
41	477.4%	61	1545.0%
42	513.6%	ab 62	1556.2%
43	549.8%		
44	586.0%		

Plan Standard
Versicherter

Alter	Maximalbetrag des Guthabens in % vers. Lohns	Alter	Maximalbetrag des Guthabens in % vers. Lohns
25	24.2%	45	676.7%
26	48.4%	46	728.5%
27	72.6%	47	781.2%
28	96.8%	48	835.0%
29	121.0%	49	889.9%
30	145.2%	50	945.9%
31	169.4%	51	1003.1%
32	203.6%	52	1061.3%
33	237.8%	53	1120.8%
34	272.0%	54	1181.4%
35	306.2%	55	1243.2%
36	340.4%	56	1306.3%
37	374.6%	57	1370.6%
38	408.8%	58	1436.2%
39	443.0%	59	1503.1%
40	477.2%	60	1571.4%
41	511.4%	61	1641.0%
42	549.6%	ab 62	1652.8%
43	587.8%		
44	626.0%		

Plan Maximum
Versicherter

Alter	Maximalbetrag des Guthabens in % vers. Lohns	Alter	Maximalbetrag des Guthabens in % vers. Lohns
25	26.2%	45	723.6%
26	52.4%	46	779.3%
27	78.6%	47	836.0%
28	104.8%	48	894.0%
29	131.0%	49	953.0%
30	157.2%	50	1013.3%
31	183.4%	51	1074.8%
32	219.6%	52	1137.5%
33	255.8%	53	1201.4%
34	292.0%	54	1266.6%
35	328.2%	55	1333.2%
36	364.4%	56	1401.0%
37	400.6%	57	1470.3%
38	436.8%	58	1540.9%
39	473.0%	59	1612.9%
40	509.2%	60	1686.3%

41	545.4%
42	586.6%
43	627.8%
44	669.0%

61	1761.3%
ab 62	1774.0%

>> Als Alter gilt das erreichte Alter im Zeitpunkt des Einkaufs in Jahren und ganzen Monaten, wobei die Tage des Geburtsmonats nicht mitgezählt werden.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Rentenkonto

Beispiel

50-jähriger Versicherter, Versicherter Lohn beim Einkauf	CHF 200'000
Plan: Maximum	
Vorhandenes Rentenkonto beim Einkauf	CHF 500'000
Maximalbetrag des Guthabens	1013.3 % von 200'000 = CHF 2'026'600
Maximal möglicher Einkauf	2'026'600 – 500'000 = CHF 1'526'600

A 4 Umwandlungssätze für verschiedene Pensionierungsalter (Vgl. Art. 22)

Die Umwandlungssätze variieren abhängig vom Pensionierungsalter und der gewählten Anwartschaft auf die Ehegattenrente. Bei einem Rentenkapitalvorbezug, der die ersten zehn Jahresrenten ersetzt (vgl. Art. 24), wird der Umwandlungssatz gemäss der nachstehenden Tabelle entsprechend angepasst:

Pensionierungsalter	Umwandlungssatz					
	ohne Rentenvorbezug			bei Rentenvorbezug		
Höhe der Anwartschaft auf Ehegattenrente						
	33 %	60 %	100 %	33 %	60 %	100 %
58	3.89%	3.63%	3.34%	3.86%	3.61%	3.32%
59	4.00%	3.73%	3.42%	3.96%	3.71%	3.40%
60	4.11%	3.82%	3.49%	4.07%	3.80%	3.47%
61	4.23%	3.93%	3.58%	4.18%	3.90%	3.55%
62	4.36%	4.03%	3.66%	4.30%	4.00%	3.63%
63	4.49%	4.15%	3.76%	4.43%	4.12%	3.73%
64	4.63%	4.28%	3.87%	4.56%	4.24%	3.83%
65	4.80%	4.40%	3.96%	4.71%	4.35%	3.92%
66	4.97%	4.55%	4.08%	4.87%	4.49%	4.03%
67	5.14%	4.70%	4.20%	5.01%	4.63%	4.14%
68	5.32%	4.86%	4.33%	5.17%	4.77%	4.25%
69	5.53%	5.04%	4.47%	5.35%	4.93%	4.38%
70	5.75%	5.23%	4.63%	5.53%	5.10%	4.51%

>> Das Alter bei der Pensionierung wird auf Jahre und Monate genau berechnet, wobei die Zeit vom Geburtstag bis zum darauffolgenden Monatsersten unberücksichtigt bleibt. Zwischenwerte werden linear interpoliert.

Umwandlung des Guthabens in eine Altersrente

Beispiel

62-jähriger Versicherter

Vorhandenes Guthaben	CHF 2'000'000
Umwandlungssatz im Alter 65 (Ehegattenrente 60 %)	in % 4.03%
Jährliche Altersrente	CHF 2'000'000 x 4.03% CHF 80'600

Pensionierung mit Kapital- und Rentenbezug

Beispiel

62-jähriger Versicherter

Vorhandenes Guthaben	CHF 2'000'000
Kapitalbezug	CHF 500'000
Umwandlungssatz im Alter 62 (Ehegattenrente 60 %)	in % 4.03%
Jährliche Altersrente	CHF 1'500'000 x 4.03% CHF 60'450

A 5 Kapitalwert der AHV-Überbrückungsrente (Vgl. Art. 25)

Laufzeit der AHV-Überbrückungsrente in Jahren	Kapitalwert-Faktor für die monatliche Zahlbare AHV-Ersatzrente
7	6.708
6	5.785
5	4.850
4	3.904
3	2.946
2	1.976
1	0.994
0	0.000

>> Zwischenwerte werden auf Monate linear interpoliert.

Pensionierung mit Bezug einer Überbrückungsrente

Beispiel

62-jähriger Versicherter

Vorhandenes Rentenkonto	CHF 2'000'000
Bezug während 2 Jahren einer jährlichen AHV-Ersatzrente von	= CHF 12'000
Kapitalwert der AHV-Ersatzrente	CHF 12'000 x 1.976 CHF 23'712
Verbleibendes Rentenkonto	CHF 1'976'288
Umwandlungssatz im Alter 62	= in % 4,03
Jährliche Altersrente	CHF 1'976'288 x 4.03 % = CHF 79'644



A 6 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto (Vgl. Art. 36)

Die maximale Einkaufssumme auf das Frühpensionierungskonto ergibt sich aus dem Höchstbetrag gemäss der untenstehenden Tabelle, abzüglich des vorhandenen Guthabens auf dem Frühpensionierungskonto. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte Lohn. Der Höchstbetrag der Einkaufssumme wird reduziert um: die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen, nicht in die Pensionskasse eingebrochene Austrittsleistungen, sowie um Guthaben auf dem Renten- und Kapitalkonto, die die maximalen Einkaufssummen überschreiten. Es wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit der Einkäufe im Vorfeld mit der zuständigen Steuerbehörde zu klären. Die Pensionskasse übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in % des versicherten Lohns bei Einkauf auf:

Versicherter

Plan Basis

Alter	Alter 61	Alter 60	Alter 59	Alter 58
25	32.5%	105.2%	174.8%	249.7%
26	32.9%	106.5%	177.0%	252.8%
27	33.3%	107.9%	179.2%	255.9%
28	33.7%	109.2%	181.4%	259.1%
29	34.1%	110.6%	183.7%	262.4%
30	34.6%	112.0%	186.0%	265.7%
31	35.0%	113.4%	188.3%	269.0%
32	35.4%	114.8%	190.6%	272.3%
33	35.9%	116.2%	193.0%	275.7%
34	36.3%	117.7%	195.4%	279.2%
35	36.8%	119.1%	197.9%	282.7%
36	37.2%	120.6%	200.4%	286.2%
37	37.7%	122.1%	202.9%	289.8%
38	38.2%	123.7%	205.4%	293.4%
39	38.6%	125.2%	208.0%	297.1%
40	39.1%	126.8%	210.6%	300.8%
41	39.6%	128.3%	213.2%	304.6%
42	40.1%	130.0%	215.9%	308.4%
43	40.6%	131.6%	218.6%	312.2%
44	41.1%	133.2%	221.3%	316.1%
45	41.6%	134.9%	224.1%	320.1%
46	42.1%	136.6%	226.9%	324.1%
47	42.7%	138.3%	229.7%	328.1%
48	43.2%	140.0%	232.6%	332.2%
49	43.7%	141.8%	235.5%	336.4%
50	44.3%	143.5%	238.4%	340.6%
51	44.8%	145.3%	241.4%	344.8%
52	45.4%	147.1%	244.4%	349.2%
53	46.0%	149.0%	247.5%	353.5%
54	46.6%	150.8%	250.6%	357.9%
55	47.1%	152.7%	253.7%	362.4%
56	47.7%	154.6%	256.9%	366.9%
57	48.3%	156.6%	260.1%	371.5%
58	48.9%	158.5%	263.3%	376.2%
59	49.5%	160.5%	266.6%	



60	50.2%	162.5%
61	50.8%	

Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in % des versicherten Lohns bei Einkauf auf:
Versicherter

Plan Standard

Alter	Alter 61	Alter 60	Alter 59	Alter 58
25	34.5%	111.6%	185.3%	264.7%
26	34.9%	113.0%	187.6%	268.0%
27	35.3%	114.4%	189.9%	271.3%
28	35.8%	115.8%	192.3%	274.7%
29	36.2%	117.2%	194.7%	278.2%
30	36.7%	118.7%	197.2%	281.6%
31	37.1%	120.2%	199.6%	285.1%
32	37.6%	121.7%	202.1%	288.7%
33	38.1%	123.2%	204.6%	292.3%
34	38.5%	124.8%	207.2%	296.0%
35	39.0%	126.3%	209.8%	299.7%
36	39.5%	127.9%	212.4%	303.4%
37	40.0%	129.5%	215.1%	307.2%
38	40.5%	131.1%	217.8%	311.1%
39	41.0%	132.8%	220.5%	314.9%
40	41.5%	134.4%	223.2%	318.9%
41	42.0%	136.1%	226.0%	322.9%
42	42.6%	137.8%	228.9%	326.9%
43	43.1%	139.5%	231.7%	331.0%
44	43.6%	141.3%	234.6%	335.1%
45	44.2%	143.0%	237.5%	339.3%
46	44.7%	144.8%	240.5%	343.6%
47	45.3%	146.6%	243.5%	347.8%
48	45.9%	148.5%	246.6%	352.2%
49	46.4%	150.3%	249.6%	356.6%
50	47.0%	152.2%	252.8%	361.1%
51	47.6%	154.1%	255.9%	365.6%
52	48.2%	156.0%	259.1%	370.1%
53	48.8%	158.0%	262.4%	374.8%
54	49.4%	160.0%	265.6%	379.5%
55	50.0%	161.9%	269.0%	384.2%
56	50.6%	164.0%	272.3%	389.0%
57	51.3%	166.0%	275.7%	393.9%
58	51.9%	168.1%	279.2%	398.8%
59	52.6%	170.2%	282.7%	
60	53.2%	172.3%		
61	53.9%			



Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos in % des versicherten Lohns bei Einkauf auf:
Versicherter

Plan Maximum

Alter	Alter 61	Alter 60	Alter 59	Alter 58
25	37.0%	119.9%	199.1%	284.5%
26	37.5%	121.4%	201.6%	288.0%
27	37.9%	122.9%	204.2%	291.6%
28	38.4%	124.4%	206.7%	295.3%
29	38.9%	126.0%	209.3%	299.0%
30	39.4%	127.6%	211.9%	302.7%
31	39.9%	129.2%	214.6%	306.5%
32	40.4%	130.8%	217.2%	310.3%
33	40.9%	132.4%	219.9%	314.2%
34	41.4%	134.1%	222.7%	318.1%
35	41.9%	135.7%	225.5%	322.1%
36	42.4%	137.4%	228.3%	326.1%
37	43.0%	139.2%	231.2%	330.2%
38	43.5%	140.9%	234.0%	334.3%
39	44.0%	142.7%	237.0%	338.5%
40	44.6%	144.4%	239.9%	342.7%
41	45.1%	146.3%	242.9%	347.0%
42	45.7%	148.1%	246.0%	351.4%
43	46.3%	149.9%	249.0%	355.8%
44	46.9%	151.8%	252.2%	360.2%
45	47.4%	153.7%	255.3%	364.7%
46	48.0%	155.6%	258.5%	369.3%
47	48.6%	157.6%	261.7%	373.9%
48	49.2%	159.5%	265.0%	378.5%
49	49.9%	161.5%	268.3%	383.3%
50	50.5%	163.6%	271.7%	388.1%
51	51.1%	165.6%	275.1%	392.9%
52	51.8%	167.7%	278.5%	397.8%
53	52.4%	169.8%	282.0%	402.8%
54	53.1%	171.9%	285.5%	407.8%
55	53.7%	174.0%	289.1%	412.9%
56	54.4%	176.2%	292.7%	418.1%
57	55.1%	178.4%	296.3%	423.3%
58	55.8%	180.6%	300.1%	428.6%
59	56.5%	182.9%	303.8%	
60	57.2%	185.2%		
61	57.9%			

>> Als Alter gilt das erreichte Alter im Zeitpunkt des Einkaufs in Jahren und ganzen Monaten, wobei die Tage des Geburtsmonats nicht mitgezählt werden.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Frühpensionierungskonto

Beispiel

50-jähriger Versicherter

Gewähltes Pensionierungsalter	60
Plan Maximum	
Versicherter Lohn beim Einkauf	CHF 200'000
Vorhandenes Frühpensionierungskonto beim Einkauf	CHF 100'000
Überschuss auf Rentenkonto beim Einkauf	CHF 50'000
Überschuss auf Kapitalkonto beim Einkauf	CHF 50'000
Maximalbetrag des Frühpensionierungskontos	163,6 % von 200'000 =
Maximal möglicher Einkauf	CHF 327'200
327'200 – 100'000 – 50'000 – 50'000 =	CHF 127'200



A 7 Freiwilliger Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Kapitalkonto (Vgl. Art. 43)

Die maximale Einkaufssumme auf das Kapitalkonto ergibt sich aus dem Höchstbetrag gemäss der untenstehenden Tabelle, abzüglich des vorhandenen Guthabens auf dem Kapitalkonto. Massgebend ist der zum Zeitpunkt des Einkaufs versicherte variable Kompensation Sparen (versicherte VKS). Der Höchstbetrag der Einkaufssumme wird reduziert um: die Guthaben der Säule 3a, soweit diese die Grenze gemäss Art. 60a Abs. 2 BVV 2 übersteigen, nicht in die Pensionskasse eingebrochene Austrittsleistungen, sowie um Guthaben auf dem Renten- und Frühpensionierungskonto, die die maximalen Einkaufssummen überschreiten. Es wird empfohlen, die Steuerabzugsfähigkeit der Einkäufe im Vorfeld mit der zuständigen Steuerbehörde zu klären. Die Pensionskasse übernimmt diesbezüglich keine Verantwortung.

Kapitalbeiträge von 10 %:

Alter	Maximalbetrag des Kapitalguthabens in Prozent der versicherten VKS	Alter	Maximalbetrag des Kapitalguthabens in Prozent der versicherten VKS
25	10.0%	45	257.8%
26	20.2%	46	273.0%
27	30.6%	47	288.4%
28	41.2%	48	304.2%
29	52.0%	49	320.3%
30	63.1%	50	336.7%
31	74.3%	51	353.4%
32	85.8%	52	370.5%
33	97.5%	53	387.9%
34	109.5%	54	405.7%
35	121.7%	55	423.8%
36	134.1%	56	442.3%
37	146.8%	57	461.1%
38	159.7%	58	480.3%
39	172.9%	59	499.9%
40	186.4%	60	519.9%
41	200.1%	61	540.3%
42	214.1%	ab 62	561.1%
43	228.4%		
44	243.0%		

Kapitalbeiträge von 15 %:

Alter	Maximalbetrag des Kapitalguthabens in Prozent der versicherten VKS	Alter	Maximalbetrag des Kapitalguthabens in Prozent der versicherten VKS
25	15,0%	45	386,7%
26	30,3%	46	409,5%
27	45,9%	47	432,7%
28	61,8%	48	456,3%
29	78,1%	49	480,5%
30	94,6%	50	505,1%
31	111,5%	51	530,2%

32	128,7%	52	555,8%
33	146,3%	53	581,9%
34	164,2%	54	608,5%
35	182,5%	55	635,7%
36	201,2%	56	663,4%
37	220,2%	57	691,7%
38	239,6%	58	720,5%
39	259,4%	59	749,9%
40	279,6%	60	779,9%
41	300,2%	61	810,5%
42	321,2%	ab 62	841,7%
43	342,6%		
44	364,5%		

>> Als Alter gilt das erreichte Alter im Zeitpunkt des Einkaufs in Jahren und ganzen Monaten, wobei die Tage des Geburtsmonats nicht mitgezählt werden.

Einkauf von Vorsorgeleistungen auf das Kapitalkonto

Beispiel

50-jähriger Versicherter,

Versicherte variable Kompensation Sparen beim Einkauf		CHF	10'000
Vorhandenes Kapitalkonto beim Einkauf		CHF	22'000
Gewählter Kapitalbeitrag			15 %
Maximalbetrag des Kapitalguthabens	505,1 % von 10'000 =	CHF	50'510
Maximal möglicher Einkauf	50'510 – 22'000 =	CHF	28'510